



# Steuern



## Überblick über die Besteuerung von Investmentfonds im Betriebsvermögen

Steuer-Leitfaden für betriebliche Anleger

Veranlagungszeitraum: 2009

Rechtsstand: Juli 2010

# Inhalt

<b>I. Vorwort</b>	<b>3</b>	<b>VI. Behandlung von ausländischen Fonds</b>	<b>17</b>
<b>II. Basiswissen</b>	<b>4</b>	<b>VII. Bewertung von Fondsanteilen in den Folgejahren</b>	<b>19</b>
1. Das Transparenzprinzip	4	<b>VIII. Spezialfonds</b>	<b>20</b>
2. Das Zuflussprinzip	4	<b>IX. Pensionszusagen</b>	<b>21</b>
3. Der Zwischengewinn	4	<b>X. Rückblick und Ausblick</b>	<b>22</b>
4. Kapitalertragsteuerabzug (Abgeltungsteuer)	4	<b>XI. Glossar</b>	<b>23</b>
5. Nichtveranlagungs-Bescheinigung, Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug und Freistellungsauftrag	5	<b>XII. Anhang</b>	<b>27</b>
6. Aktien- und Immobiliengewinn	5		
7. Die bilanzielle Behandlung von Fondsanteilen	7		
<b>III. Notwendige Unterlagen</b>	<b>8</b>		
1. Die Steuerbescheinigung	8		
2. Steuerliche Überleitungsrechnung	9		
<b>IV. Der Erwerb und die Rückgabe von Fondsanteilen</b>	<b>10</b>		
1. Erwerb von Fondsanteilen	10		
2. Veräußerung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen	10		
<b>V. Ertragsverwendung</b>	<b>13</b>		
1. Ausschüttung	13		
2. Thesaurierung	16		

## Die wichtigsten Abkürzungen auf einen Blick:

<b>AGS</b>	Abgeltungsteuer	<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>BaFin</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	<b>GuV</b>	Gewinn- und Verlustrechnung
<b>BilMoG</b>	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	<b>KES</b>	Kapitalertragsteuer
<b>BetrAVG</b>	Betriebsrentengesetz	<b>KStG</b>	Körperschaftsteuergesetz
<b>BMF</b>	Bundesministerium der Finanzen	<b>InvStG</b>	Investmentsteuergesetz
<b>EStG</b>	Einkommensteuergesetz	<b>QSt</b>	Quellensteuer
<b>BZSt</b>	Bundeszentralamt für Steuern	<b>SolZ</b>	Solidaritätszuschlag
<b>GewSt</b>	Gewerbesteuer	<b>ZAS</b>	Zinsabschlagsteuer
<b>GewStG</b>	Gewerbesteuergesetz		



# Service

## I. Vorwort

Investmentfonds sind ein wichtiger Bestandteil des modernen Finanzmanagements. Sie ermöglichen dem Investor, das Know-how eines erfahrenen Asset Managements und die Vorteile einer professionellen Vermögensanlage zu nutzen, ohne sich selbst um Kapitalmarktentwicklungen kümmern zu müssen.

Darüber hinaus kann der Anleger beim Erwerb von Fondsanteilen von der Risikostreuung innerhalb des Fonds profitieren, denn durch die Mischung zahlreicher Wertpapiere werden die mit der Wertpapieranlage verbundenen Risiken grundsätzlich begrenzt. Trotz der Investition in eine Vielzahl von Wertpapieren entfallen die damit verbundenen Verwaltungs- und Buchhaltungsarbeiten für den Fondsanleger weitgehend, da diese bereits von Union Investment im Rahmen der Fondsbuchhaltung vorgenommen werden. Anstelle der zahlreichen Einzelwerte sind für die Anleger nach geltendem Recht grundsätzlich nur die jeweiligen Fondsanteile in der Bilanz zu berücksichtigen.

Ziel dieser Broschüre ist es im Grundsatz,

- dem betrieblichen Anleger die Prinzipien der Fondsbesteuerung und die damit verbundenen Bilanzierungsgrundsätze nach dem deutschen Recht des Handelsgesetzbuches (HGB) in Kürze zu erläutern.
- die jeweiligen Bescheinigungen und Abrechnungen, die Union Investment ihren Anlegern im UnionDepot zur Verfügung stellt, im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Bilanz des betrieblichen Anlegers zu erläutern.
- die steuerlichen Konsequenzen einer Fondsanlage aufzuzeigen.

Die fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt, Fachanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater kann und will diese Broschüre nicht ersetzen. Wir verweisen insoweit auf den Haftungsausschluss auf der letzten Seite. Die in dem Leitfaden dargestellte Sach- und Rechtslage entspricht dem bei Drucklegung im Juli 2010 bekannten Stand der Gesetzgebung.

Die steuerlichen Hinweise zu den einzelnen Fonds finden Sie im Internet unter [www.union-investment.de/steuerdaten](http://www.union-investment.de/steuerdaten).

## II. Basiswissen

### 1. Das Transparenzprinzip

Das Transparenzprinzip besagt, dass der Inhaber von Fondsanteilen quasi so zu behandeln ist, als hätte er die jeweiligen im Fonds enthaltenen Wertpapiere direkt gehalten. Daher werden entsprechend zur Direktanlage auch bei Fondsinvestments auf die steuerpflichtigen Zinsen und zinsähnlichen Erträge sowie die sonstigen Erträge des Fonds, die inländischen und ausländischen Dividenden sowie Veräußerungsgewinne bei Ausschüttung eine Kapitalertragsteuer, zuzüglich Solidaritätszuschlag, erhoben. Wie bei der Direktanlage können diese bereits abgeführten Steuern mit der endgültigen Steuerschuld des Anlegers verrechnet werden, da es sich um eine Vorauszahlung auf die Steuerschuld handelt. Auch die Anrechnungsansprüche auf im Fonds angefallene ausländische Quellensteuern reicht der inländische Fonds an seinen Anteilhaber weiter oder berücksichtigt sie als Werbungskosten auf Fondsebene.

Die Zwischenschaltung eines Fonds soll beim Anleger grundsätzlich keine höhere oder niedrigere Besteuerung auslösen als eine direkte Beteiligung an den Vermögensgegenständen des Fonds.

Weitreichende Änderungen im InvStG ergaben sich durch die Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009. Danach hat die Kapitalertragsteuer für den Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Die Änderungen der Besteuerungssystematik wurden auch im InvStG nachvollzogen. Für den betrieblichen Anleger ergaben sich jedoch keine grundlegenden Änderungen der Besteuerungssystematik. Für betriebliche Anleger wurden entsprechend der Direktanlage Ausnahmeregelungen bezüglich des Kapitalertragsteuereinhalts vorgesehen. Bei dieser Anlegergruppe verbleibt es bei einer Vorauszahlung auf die individuelle Steuerschuld.

### 2. Das Zuflussprinzip

Das in § 11 EStG normierte Zuflussprinzip besagt, dass Einkünfte beziehungsweise Erträge in dem Kalenderjahr versteuert werden müssen, in dem sie dem Anleger zufließen. Zufluss bedeutet, dass der Anleger über den ausgeschütteten Betrag verfügen kann. Im Falle ausschüttender Fonds ist demzufolge das Jahr maßgeblich, in dem die Ausschüttung stattgefunden hat.

Für thesaurierende Fonds gilt allerdings eine Besonderheit. Hier ist das Jahr der Thesaurierung der Erträge maßgebend. Thesaurierungen erfolgen jeweils am Geschäftsjahresende des betreffenden Fonds. Zu diesem Zeitpunkt wird unterstellt, dass dem Anleger die Erträge zufließen sind (sog. „Zuflussfiktion“, § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG).

### 3. Der Zwischengewinn

Zum Zwischengewinn zählen in erster Linie die Zinsen und zinsähnlichen Einnahmen des Fonds und die angewachsenen Ansprüche auf derartige Einnahmen, die den Anlegern noch nicht zufließen sind oder noch nicht als zufließen gelten. Für institutionelle Anleger ist der Zwischengewinn primär im Zusammenhang mit Zielfonds, die in die Dach- bzw. Spezialfonds gekauft werden, von Bedeutung. Hintergrund hierfür ist, dass ein solcher Fonds aufgrund der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 3 Abs. 1 InvStG den Zwischengewinn aus Zielfonds steuerlich zu berücksichtigen hat.

Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 ist der gezahlte Zwischengewinn bei betrieblichen Anlegern unselbständiger Teil der Anschaffungskosten bzw. des Veräußerungserlöses. Dies bedeutet, dass der Zwischengewinn in den Anschaffungskosten bzw. im Veräußerungserlös enthalten ist und eine Korrektur beider Größen nicht vorzunehmen ist.

Für betriebliche Anleger wird ein Zwischengewinn zwar weiterhin ermittelt, es erfolgt jedoch im Gegensatz zum Privatanleger keine Verrechnung im Verlustverrechnungstopf auf Depotebene. Aufgrund des ersatzlosen Wegfalls des alten sog. „Stückzinstopf“ mit Einführung der Abgeltungsteuer, den depotführende Banken bis zur Einführung der Abgeltungsteuer für jeden Anleger zur Verrechnung der aufgewendeten und erhaltenen Zwischengewinne führten, unterliegt bei betrieblichen Anlegern bei Anteilsscheinrückgaben nun der gesamte erhaltene und nicht nur der besitzzeitanteilige Zwischengewinn der Kapitalertragsteuer. Die auf den gesamten Zwischengewinn erhobene Kapitalertragsteuer kann jedoch auf die Steuerschuld (Körperschaftsteuer; Einkommensteuer) des betrieblichen Anlegers angerechnet werden; ggf. bereits im Rahmen der Steuervorauszahlungen.

### 4. Kapitalertragsteuerabzug (Abgeltungsteuer)

Die Abgeltungsteuer (AGS) ist eine Form der Kapitalertragsteuer. Bei diesem Steuerabzug handelt es sich nicht um eine eigenständige Steuer, sondern lediglich um eine besondere Steuererhebungsform. Im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung wird bei betrieblichen Anlegern die Abgeltungsteuer mit der zu zahlenden Steuerschuld verrechnet.

Die depotführende Bank behält sowohl bei Ausschüttungen des Fonds als auch bei Fondsanteilrückgaben Kapitalertragsteuer auf Zinsen in Höhe von 25 Prozent zusammen mit dem Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragsteuer) ein und führt diese Beträge an das Finanzamt ab. Sofern der Anleger seine Wertpapiere im Ausland verwahren lässt, wird keine Kapitalertragsteuer auf Zinsen einbehalten. Bei Eigenverwahrung fallen hingegen 25 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent hierauf an.

Bei inländischen thesaurierenden Fonds wird der Kapitalertragsteuerabzug auf Zinsen zusammen mit dem Solidaritätszuschlag seitens Union Investment dem Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres entnommen und an die Finanzbehörden weitergeleitet. Da ausländische Fonds nicht zu deutschen Steuern herangezogen werden können, fällt bei ausländischen thesaurierenden Fonds der Kapitalertragsteuerabzug erst bei Rückgabe der Anteile über ein inländisches Kreditinstitut an. Als Bemessungsgrundlage werden dabei die während der gesamten Haltedauer aufgelaufenen als zugeflossen geltenden Erträge, die sog. „akkumulierten thesaurierten bzw. ausgeschüttungsgleichen Erträge“, herangezogen.

### 5. Nichtveranlagungs-Bescheinigung, Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug und Freistellungsauftrag

Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung („NV-Bescheinigung“), eine Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG oder ein Freistellungsauftrag (FSA) verhindern den Abzug von Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag auf Kapitalerträge. Da in diesem Fall kein Steuerabzug erfolgt, ist die Durchführung eines Erstattungsverfahrens dann nicht erforderlich.

**Hinweis:** Durch eine Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG können betriebliche Anleger, die nicht körperschaftsteuerpflichtig und somit kraft Rechtsform von einem Abzug auf die im Rahmen der Abgeltungssteuer neu eingeführten Kapitalertragsteuerabzugstatbestände befreit sind, einen Steuerabzug vermeiden.

Sofern der Anleger dem depotführenden inländischen Kreditinstitut eine NV-Bescheinigung des Finanzamtes, eine Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuer-

abzug oder einen Freistellungsauftrag einreicht, kann somit ein Steuerabzug vermieden werden.

Die verschiedenen Arten der NV-Bescheinigungen haben wir für Sie im Anhang dieses Leitfadens in einer Tabelle zusammengestellt. Dort finden Sie auch ein Muster einer NV-Bescheinigung, einer Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG sowie eines Freistellungsauftrages von Union Investment.

### 6. Aktien- und Immobiliengewinn

Der Aktiengewinn wurde eingeführt, um in Anwendung des Transparenzprinzips (vgl. II.1.) eine Gleichbehandlung des betrieblichen Fondsanlegers mit dem Direktanleger zu gewährleisten. Für Kapitalgesellschaften gilt im Falle der Direktanlage gemäß § 8b KStG, dass Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften und Dividendenerträge im wirtschaftlichen Ergebnis zu 95 Prozent steuerfrei sind. Bei Personengesellschaften unterliegen sowohl Dividenden als auch Veräußerungsgewinne beim Gesellschafter einkommensteuerlich dem Teileinkünfteverfahren. Dies bedeutet, beide sind beim Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote zu 60 Prozent steuerpflichtig, zu 40 Prozent sind sie steuerfrei. Der Aktiengewinn bezeichnet den Teil des Gewinns aus der Veräußerung oder der Rückgabe von Investmentanteilen, der für den einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anleger zu 60 Prozent steuerpflichtig und für den körperschaftsteuerpflichtigen betrieblichen Anleger zu 95 Prozent steuerfrei ist. Nur der verbleibende Gewinn ist steuerpflichtig.

Der Aktiengewinn beinhaltet im Fonds angefallene, aber noch nicht ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (insbesondere Dividenden) sowie realisierte und unrealisierte Kursgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die dem Teileinkünfteverfahren bzw. der Befreiung gemäß § 8b

KStG unterliegen. Er weist als rechnerische Größe aus, welcher Anteil aus der Veräußerung von Fondsanteilen auf diese steuerlich begünstigten Komponenten zurückzuführen ist.

Der Fonds-Aktiengewinn wird als prozentualer Wert des Anteilpreises ausgewiesen und ist für Publikumsfonds online bei Union Investment auf der Internetseite [www.union-investment.de/steuerdaten](http://www.union-investment.de/steuerdaten) abrufbar.

Ein negativer Aktiengewinn kennzeichnet den von der Kapitalanlagegesellschaft auszuweisenden Verlust aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, können in Höhe des Aktiengewinns nicht bzw. nur zu 60 Prozent geltend gemacht werden. Für die Besteuerung ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn maßgeblich. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen führt ein besitzzeitanteiliger negativer Aktiengewinn zu einem steuerpflichtigen Gewinn auf Ebene des Anlegers.

Der Immobiliengewinn besagt, wie viel Prozent des Rücknahmepreises auf ausländische Einkünfte entfallen, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) im Inland steuerfrei sind. Steuerfrei sind die ausländischen Mieterträge bzw. Veräußerungsgewinne von Immobilien, die in Staaten belegen sind, mit denen das DBA die Freistellungsmethode vorsieht. Beispielsweise der Veräußerungsgewinn einer Immobilie, der im Ausland versteuert wird und nach dem maßgeblichen DBA in Deutschland steuerfrei ist.

Dem Aktiengewinn und Immobiliengewinn auf der Ebene des Investmentvermögens stehen auf der Ebene des betrieblichen Anlegers der Anleger-Aktiengewinn und der Anleger-Immobilien Gewinn gegenüber. Im Gegensatz zum Fonds-Aktiengewinn und Fonds-Immobilien Gewinn erfolgt die Ermittlung besitzzeitanteilig. Dabei ist eine Gegenüberstellung des Aktiengewinns zum Erwerbs- und zum Veräußerungszeitpunkt erforderlich.

## II. Basiswissen

Während in der Handelsbilanz im Falle der Rückgabe oder Veräußerung der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust durch die Gegenüberstellung von Veräußerungspreis und Anschaffungskosten zu ermitteln ist, ist zur Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses darüber hinaus der Aktiengewinn einzubeziehen. Die Ermittlung erfolgt ausgehend vom Fonds-Aktiengewinn und Fonds-Immobilien Gewinn je Investmentanteil in mehreren Schritten. In einem ersten Rechenschritt wird der (besitzzeitanteilige) Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Immobilien Gewinn auf den Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Rückgabe der Investmentanteile oder auf den im Rahmen der Bewertung entscheidenden Zeitpunkt (Bilanzstichtag) ermittelt. Die Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt durch eine Gegenüberstellung des Fonds-Aktiengewinns zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Rückgabe oder zum Bilanzstichtag einerseits und des Fonds-Aktiengewinns zum Zeitpunkt des Erwerbs andererseits. Zur Ermittlung des hierbei anzusetzenden jeweiligen Fonds-Aktiengewinns ist der von Union Investment ermittelte Prozentsatz mit mindestens zwei Nachkommastellen auf den maßgebenden jeweiligen gesamten Rücknahmepreis der veräußerten bzw. zurückgegebenen oder

am Bilanzstichtag zum Betriebsvermögen gehörenden Investmentanteile anzuwenden. Bei unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten mit unterschiedlichen Anschaffungskosten ist für die Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns von einem gewichteten Durchschnitt auszugehen.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Aktiengewinns sind die in der Vergangenheit bis zum Verkaufstermin erfolgten Käufe sowie Wiederanlagen nach Ausschüttungen einzubeziehen. Auf Basis dieser Transaktionen und des zu diesen Zeitpunkten

ausgewiesenen Aktiengewinns lässt sich der durchschnittliche Aktiengewinn bei Kauf berechnen. Dieser ist wiederum dem Aktiengewinn bei Verkauf gegenüberzustellen, um den besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn zu ermitteln.

Im Falle von Teilverkäufen ist der für den gesamten Anteilbestand ermittelte Aktiengewinn anteilig auf die Anzahl der verkauften Anteile umzurechnen.

Die Ermittlung des Anleger-Immobilien Gewinns erfolgt entsprechend.

### Der durchschnittliche Aktiengewinn ermittelt sich in dem Beispielsfall wie folgt:

**Die A-GmbH kauft in den Monaten März, Mai und Oktober 2009 jeweils 100 Fondsanteile. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt im März 20 Prozent, im Mai 50 Prozent und im Oktober 60 Prozent.**

Datum	Anzahl der Anteile	Anteilpreis in Euro	Fonds-Aktiengewinn in %	Fonds-Aktiengewinn absolut in Euro
März 2009	100	100,-	20 %	2.000,-
Mai 2009	100	200,-	50 %	10.000,-
Oktober 2009	100	300,-	60 %	18.000,-
<b>Summe Durchschnitt</b>	<b>300</b>	<b>60.000,- 200,-</b>	<b>50 %</b>	<b>30.000,- 100,-</b>

## 7. Die bilanzielle Behandlung von Fondsanteilen

Anteile an Publikumsfonds sind sowohl handels- als auch steuerbilanziell als Wertpapiere zu behandeln. Eine Durchschau auf die einzelnen im Fonds enthaltenen Wertpapiere – Aktien und Anleihen – findet nicht statt.

Im **Anlagevermögen** gehaltene Fondsanteile sind in der Bilanz als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ unter Punkt A.III.5 auszuweisen. Bei Zuordnung zum **Umlaufvermögen** sind die Fondsanteile dagegen als „Sonstige Wertpapiere“ unter Punkt B.III.3 auszuweisen.

Die Zurechnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich danach, ob die Anteile dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd bzw. längerfristig zu dienen oder ob sie nur vorübergehend gehalten werden sollen. Bei langfristiger Ausrichtung sind die Anteile grundsätzlich dem

Anlagevermögen, bei kurzfristiger Ausrichtung, z. B. bei der kurzfristigen Anlage von Liquidität, dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Bei der Bilanzierung ist zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz zu unterscheiden. Der **Sinn und Zweck** einer **Handelsbilanz** besteht darin, über den Erfolg eines Unternehmens während eines bestimmten Zeitabschnitts zu informieren. Sie soll die tatsächlichen, für einzelne Interessengruppen relevanten Verhältnisse eines Unternehmens dokumentieren. Der Zweck einer **Steuerbilanz** besteht dagegen in einer zutreffenden Gewinnermittlung für die Zwecke der Ertragsbesteuerung. Daneben dient sie der Abbildung des Unternehmensvermögens für die Zwecke der Erbschaftsteuer.

Bei **Spezialfondsbeteiligungen** sind möglicherweise Besonderheiten zu beachten (siehe hierzu die gesonderten Ausführungen unter VIII.).

### Bilanzierung von Fondsanteilen

Aktiva	Passiva
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>A. Anlagevermögen</b>
III. Finanzanlagen	<b>B. Rückstellungen</b>
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	<b>C. Verbindlichkeiten</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>
III. Wertpapiere	
3. Sonstige Wertpapiere	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	

### III. Notwendige Unterlagen

#### 1. Die Steuerbescheinigung

Anleger von Union Investment erhalten jährlich in den ersten Monaten des Jahres eine „Jahressteuerbescheinigung“ zugesandt. Diese ist für die Anrechnung von Steuerbeträgen allein maßgeblich.

#### Beispiel Jahressteuerbescheinigung im UnionDepot

<b>Steuerbescheinigung</b>	
der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 Einkommensteuergesetz	
<input checked="" type="checkbox"/> Zusammengefasste Bescheinigung für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG	
An den oben genannten Depotinhaber wurden für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 folgende Kapitalerträge gezahlt/gutgeschrieben/gelten als zugeflossen:	
<b>Kapitalerträge</b>	402,05 EUR
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	
<b>davon: Erträge,</b> die dem Teilkünfteverfahren unterliegen	0,00 EUR
<b>davon: Erträge</b> im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG	0,00 EUR
<b>Kapitalertragsteuer</b>	100,52 EUR
<b>Solidaritätszuschlag</b>	5,52 EUR
<b>Freiwillige Zusatzinformationen</b>	
Erträge, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,00 EUR
Summe der angerechneten ausländischen Steuer	0,00 EUR
Summe der anrechenbaren, noch nicht angerechneten ausländischen Steuer	0,00 EUR
<b>Ausländische Steuer</b>	
Weitere Angaben zur anrechenbaren ausländischen Quellensteuer finden Sie in der Information zum Geschäftsjahresende, die Sie mit der Abrechnung zur Ausschüttung oder Thesaurierung bekommen haben.	
Ertragsdaten zu einzelnen Fonds entnehmen Sie bitte den Rechenschaftsberichten oder steuerlichen Hinweisblättern unter <a href="http://www.union-investment.de">www.union-investment.de</a> (für institutionelle Kunden).	

**Hinweis:** Eine Jahresbescheinigung wurde für das Jahr 2008 letztmalig erstellt. Sie entfiel im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer.

# Steuerdaten

## 2. Steuerliche Überleitungsrechnung

Die steuerlichen Hinweise für deutsche institutionelle Publikums- und Spezialfonds werden durch eine **Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag** ergänzt. Bei Spezialfonds ist diese Bestandteil des Jahresberichts; nur bei Zwischenausschüttungen wird die Überleitungsrechnung gemeinsam mit den steuerlichen Hinweisen an den Anleger übersandt.

Diese Hinweise sind für institutionelle Publikumsfonds im Internet vom Anleger unter [www.union-investment.de/steuerdaten](http://www.union-investment.de/steuerdaten) abrufbar.

Anhand der Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag können Sie die Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages nachvollziehen. Ausgehend von der Gesamtausschüttung bzw. dem ordentlichen Nettoertrag wird in dieser der steuerpflichtige Betrag hergeleitet. Die Überleitungsrechnung wird erstellt, weil verschiedene Ertragsbestandteile für einzelne Anlegergruppen voll bzw. nur teilweise steuerpflichtig sind.

## Beispiel Steuerliche Überleitungsrechnung

<b>Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag:</b>		
Betriebsvermögen nach KStG		
Zelle	EUR	EUR/Anteil
<b>1. Barausschüttung</b>	<b>425.834,20</b>	<b>0,40159891</b>
2. Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25%)	19.341,38	0,01824061
3. Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	1.063,78	0,00100324
<b>4. Gesamtausschüttung</b>	<b>446.239,36</b>	<b>0,42084276</b>
<b>5. Vortrag ordentlicher Nettoertrag des laufenden Jahres</b>	<b>1.100.635,00</b>	<b>1,03799511</b>
<b>Abzüglich</b>		
6. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,00	0,00000000
7. Vorjahresvortrag der bereits versteuerten kurzfristigen Termingeschäfte	0,00	0,00000000
8. Aufwand / Erträge aus Zielfonds	-11.709,36	-0,01104295
9. Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG und § 3 Nr. 40 EStG	0,00	0,00000000
10. Steuerfreie Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG und § 3 Nr. 40 EStG	157.036,68	0,14809933
11. Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,00	0,00000000
12. Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,00	0,00000000
13. Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,00	0,00000000
14. Erstattete Quellensteuer	0,00	0,00000000
15. Nicht steuerbare Erträge	9.248,58	0,00872222
16. Ausgeschüttete Substanz	0,00	0,00000000
17. Verrechnete negative Erträge aus Vorjahren	0,00	0,00000000
<b>zuzüglich</b>		
18. Einbehaltene Quellensteuer	9.773,75	0,00921750
19. Nicht ausgeglichene negative Erträge (Vortrag auf neue Rechnung)	0,00	0,00000000
20. Nicht abzugsfähige Aufwendungen	5.887,02	0,00555197
<b>21. Steuerpflichtiger Betrag</b>	<b>1.407.959,23</b>	<b>1,32782875</b>

Oben stehend haben wir für Sie eine Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag abgedruckt, der Sie die einzelnen Rechenschritte und die dabei zu berücksichtigenden Positionen entnehmen können.



## IV. Der Erwerb und die Rückgabe von Fondsanteilen

### 1. Erwerb von Fondsanteilen

Der Wertansatz in der Bilanz bemisst sich nach den Anschaffungskosten der Fondsanteile gemäß § 255 Abs. 1 HGB. Diese bestehen aus dem Ausgabepreis zuzüglich eventueller Anschaffungsnebenkosten, zu denen auch der gezahlte Ausgabeaufschlag zählt. Dieser kann somit im Zeitpunkt des Erwerbs nicht steuermindernd angesetzt werden.

Im Falle eines Rücknahmeabschlages ist die Bewertung in der Bilanz nicht zwangsläufig zum niedrigeren Rücknahmepreis vorzunehmen, sofern keine konkrete Verkaufsabsicht besteht. Zur Bewertung im Rahmen des Jahresabschlusses kann daher grundsätzlich der Anteilwert herangezogen werden. Grundsätzlich bietet es sich aber an, danach zu unterscheiden, ob die Anteile im Anlage- oder Umlaufvermögen gehalten werden (siehe Kapitel II.7).

Beim Erwerb Ihrer Fondsanteile erhalten Sie von Union Investment eine Kaufabrechnung nach nebenstehendem Muster. Dieser können Sie die für Sie maßgeblichen Anschaffungskosten der Fondsanteile entnehmen.

### 2. Veräußerung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen

Für den betrieblichen Anleger sind Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen unabhängig von der Haltedauer zu versteuern. Bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses ist vom handelsrechtlichen Veräußerungsgewinn jeweils der steuerfreie besitzzeitanteilige Aktien- bzw. Immobiliengewinn abzuziehen.

Bei einer späteren Veräußerung bzw. Rückgabe Ihrer Fondsanteile erhalten Sie von Union Investment eine Verkaufsabrechnung nach unten stehendem Muster. Dieser können Sie die für Sie wichtigen Daten entnehmen (insbesondere Verkaufspreis, Aktiengewinn, Immobiliengewinn).

In der GuV kommt ein Ausweis des Veräußerungsgewinns als „außerordentlicher Ertrag“ im handelsrechtlichen Sinne gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 15 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 14 HGB nicht in Betracht. Stand der Ansicht der Finanzanlage im Vordergrund oder handelte es sich um einen wesentli-

chen Veräußerungsgewinn, so hat ein Ausweis des Veräußerungsgewinns als „Ertrag aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 bzw. Abs. 3 Nr. 9 HGB zu erfolgen. Stand dagegen bei der Beteiligung an einer Gesellschaft eine gewisse Nähe zum operativen Geschäft im Vordergrund (dies dürfte bei Fondsanlagen aber wohl ausscheiden) oder war der Veräußerungsgewinn nicht wesentlich, so kommt ein Ausweis als sonstiger betrieblicher Ertrag aus dem Abgang eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Betracht.

#### Beispiel einer Kaufabrechnung im UnionDepot

<b>Fonds:</b> Dachfonds		<b>ISIN:</b> DE0000000000				
Verwaltungsvergütung: 1,55 % p. a.		Lagerland: Bundesrepublik Deutschland				
Verwahrart: Grossammelverwahrung						
Buchungs-/ Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe- aufschlag %	Preis/EUR	Anteile	Zwischen- gewinn/EUR
	<b>Vortrag</b> vom 27.10.2009					0,000
26.11.2009	<b>Kauf</b>	55.604,19				
25.11.2009	<b>Anlage</b>	55.604,19	0,00	45,23	1.229,365	184,40
	<b>Bestand</b> am 26.11.2009				1.229,365	

#### Zusätzliche Angaben für betriebliche Anleger im UnionDepot

Preisdatum	Unterdepot- Nr.	Fondsname ISIN	Rücknahme- preis/Währung	Aktiengewinn pro Anteil in %	Immobilien- gewinn pro Anteil in %	Zwischengewinn pro Anteil/EUR
25.11.2009		Dachfonds DE0000000000	45,23 EUR	-2,420 %	0,530 %	0,15

#### Beispiel einer Verkaufsabrechnung im UnionDepot

<b>Fonds:</b> Mischfonds		<b>ISIN:</b> DE0000000000					
Verwaltungsvergütung: 0,70 % p. a.		Lagerland: Bundesrepublik Deutschland					
Verwahrart: Grossammelverwahrung							
Buchungs-/ Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe- aufschlag %	Preis/EUR	Anteile	Zwischen- gewinn/EUR	berücks. FSA/EUR
	<b>Vortrag</b> vom 24.12.2009					19.905,341	
12.02.2010	<b>Verkauf</b>	1.065.931,01		53,55	-19.905,341	16.123,33	0,00
11.02.2010	<b>Depotgebühr</b>	-5,06					
	<b>Steuer</b> inklusive 19,00 % Mehrwertsteuer	-5.103,03					
	<b>Auszahlung</b>	1.060.822,92					
	<b>Bestand</b> am 12.02.2010					0,000	

### Beispiel 1: Rückgabe eines ausschüttenden Fondsanteils

Die A-GmbH verkauft am 29. Dezember 2009 17.600 Anteile des X-Fonds zu einem Preis von 60,- Euro pro Stück (insgesamt 1.056.000,- Euro), die sie am 7. Mai 2009 zu 57,26 Euro erworben hat. Der Aktiengewinn bei Kauf betrug absolut 1,- Euro pro Anteil (1,75 %). Mit dem Veräußerungserlös wird ein Aktiengewinn von absolut 1,50 Euro pro Anteil (insgesamt 26.400,- Euro; Aktiengewinn 2,5 %) realisiert.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (zvE) der A-GmbH wird der steuerbilanzielle Gewinn um den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn in Höhe von 8.800,- Euro außerbilanziell korrigiert, da die im Aktiengewinn enthaltenen Erträge und Veräußerungsgewinne für die A-GmbH steuerfrei sind. In einem weiteren Schritt ist der steuerbilanzielle Gewinn jedoch um 5 Prozent des Aktiengewinns zu erhöhen, da dieser Betrag als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe anzusehen ist (gemäß § 8b Abs. 3, 5 KStG).

### Beispiel 2: Rückgabe eines thesaurierenden Fondsanteils

Die A-GmbH kauft am 13. März 2009 insgesamt 15.000 Anteile des thesaurierenden inländischen Publikumsfonds AF zu 78,35 Euro, also für 1.175.250,- Euro. Der Fonds thesauriert seine Erträge in Höhe von 1,3293 Euro pro Anteil (insgesamt 19.939,50 Euro) zum 30. September 2009 (Geschäftsjahresbeginn am 1. Oktober 2008). Mangels inländischer Dividenden erträge war keine anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer und darauf entfallender Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer auf Zinsen betrug 0,0152 Euro; der (ausländische) Dividendenanteil 1,3141 Euro. Am 29. Dezember 2009 veräußert der Anleger sämtliche Anteile des Fonds zu einem Anteilpreis von 100,62 Euro. Der Aktiengewinn ist von -63,30 Prozent bei Kauf auf -28,48 Prozent bei Verkauf gesunken.

### Hieraus ergeben sich folgende Buchungen beim Kauf (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben		1.007.776,-		1.007.776,-
Sonstige Wertpapiere	1.007.776,-		1.007.776,-	

### Hieraus ergeben sich folgende Buchungen beim Verkauf (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	1.056.000,-		1.056.000,-	
Sonstige Wertpapiere		1.007.776,-		1.007.776,-
Sonstige Erträge		48.224,-		48.224,-

### Ermittlung des steuerfreien besitzzeitanteiligen Aktiengewinns:

Aktiengewinn bei Verkauf	pro Anteil 1,50 Euro	26.400,- Euro
Aktiengewinn bei Kauf	pro Anteil 1,- Euro	17.600,- Euro
<b>Besitzzeitanteiliger Aktiengewinn</b>	<b>pro Anteil 0,50 Euro</b>	<b>8.800,- Euro</b>

### Hieraus ergeben sich folgende Buchungen beim Kauf (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben		1.175.250,-		1.175.250,-
Sonstige Wertpapiere	1.175.250,-		1.175.250,-	

## IV. Der Erwerb und die Rückgabe von Fondsanteilen

Bei der Thesaurierung wird Kapitalertragsteuer auf Zinsen abgeführt.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH wird der steuerbilanzielle Gewinn um die Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG (im Beispiel die Dividendenerträge) in Höhe von 19.711,50 Euro außerbilanziell korrigiert, da diese Erträge für die A-GmbH steuerfrei sind. In einem weiteren Schritt wird der steuerbilanzielle Gewinn um 5 Prozent dieser Erträge (= 985,58 Euro) wieder erhöht, da dieser Betrag gemäß § 8b Abs. 5 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe anzusehen ist.

Da Dividendenerträge für Körperschaften steuerfrei sind, ergibt sich für die ausländische Quellensteuer im Beispielfall ein Anrechnungshöchstbetrag von null. Bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens dagegen kann die anrechenbare ausländische Quellensteuer (5.307,- Euro) handels- und steuerbilanziell angesetzt werden.

Bei Veräußerung der Anteile im Dezember 2009 ist der bei Thesaurierung gebildete aktive steuerliche Ausgleichsposten aufzulösen. Die Auflösung des steuerlichen Ausgleichspostens führt in dem Beispielfall dazu, dass der Veräußerungsgewinn um die bereits im Laufe des Jahres 2009 bei Thesaurierung steuerlich erfassten Erträge vermindert wird. Hierdurch wird die Berücksichtigung der bereits im Rahmen der Thesaurierung versteuerten Erträge sichergestellt. Darüber hinaus wird bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH der steuerbilanzielle Gewinn um den besitzzeitanteiligen positiven Aktiengewinn in Höhe von 314.084,61 Euro gekürzt und in einem weiteren Schritt außerbilanziell um 5 Prozent des Aktiengewinns (= 15.704,23 Euro) wieder erhöht.

**Bei Thesaurierung sind folgende Buchungen vorzunehmen (Beträge in Euro):**

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Kapitalertragsteuer	267,-		267,-	
Solidaritätszuschlag	15,-		15,-	
Anrechenbare Quellensteuer	0,-		0,-	
Dividendenertrag		0,-		19.711,50
Zinsen und sonstige Erträge		282,-		228,-
Steuerlicher Ausgleichsposten			19.657,50	

**Ermittlung des handelsbilanziellen Gewinns:**

Verkauf 15.000 Anteile zu 100,62 Euro	1.509.300,- Euro
Kauf 15.000 Anteile zu 78,35 Euro	1.175.250,- Euro
<b>Veräußerungsgewinn (Verlust)</b>	<b>334.050,- Euro</b>

**Ermittlung des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns:**

Aktiengewinn bei Verkauf	-429.848,64 Euro
Aktiengewinn bei Kauf	-743.933,25 Euro
<b>Besitzzeitanteiliger Aktiengewinn</b>	<b>314.084,61 Euro</b>

**Aus der Veräußerung ergeben sich folgende Buchungen (Beträge in Euro):**

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	1.509.300,-		1.509.300,-	
Sonstige Wertpapiere		1.175.250,-		1.175.250,-
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		334.050,-		314.392,50
Steuerlicher Ausgleichsposten				19.657,50

## V. Ertragsverwendung

Die Erträge eines Fonds können dem Anleger während der Haltedauer in Form einer Ausschüttung zufließen oder aber im Fonds thesauriert werden. Im letzteren Fall wirken sie sich grundsätzlich anteilpreiserhöhend aus.

### 1. Ausschüttung

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge grundsätzlich mit Anspruchsentstehung – z. B. Konkretisierung im Ausschüttungsbeschluss bei Spezialfonds – zu bilanzieren sind.

Bei nicht bilanzierenden betrieblichen und bei privaten Anlegern gilt das Zuflussprinzip, wonach Einnahmen innerhalb desjenigen Kalenderjahres bezogen werden, in dem sie dem Steuerpflichtigen zufließen. Diese Grundsätze gelten im Falle von Teilausschüttungen auch grundsätzlich für die ausschüttungsgleichen Erträge.

In der GuV kommt gemäß § 275 HGB ein Ausweis der Erträge als (1) sonstiger betrieblicher Ertrag, (2) Ertrag aus einer Beteiligung, (3) Ertrag aus anderen Wertpapieren bzw. Finanzausleihungen oder (4) Zins bzw. sonstiger Ertrag in Betracht. Die genaue Positionsnummer hängt konkret von dem angewandten Kostenverfahren – Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren – ab. Konkret erfolgt der Ausweis von Dividenden in der GuV gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB bzw. Abs. 3 Nr. 9 HGB und der Ausweis von Zinserträgen gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 oder 11 HGB bzw. Abs. 3 Nr. 9 oder 10 HGB. Hierbei kommt ein Ausweis gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 oder Abs. 3 Nr. 9 HGB insbesondere bei Wertpapieren des Anlagevermögens in Betracht.

Bei Vortrag der Erträge zum Geschäftsjahresende sind die entsprechenden Erträge vom Anleger auch zu diesem Zeitpunkt zu versteuern. Wie bei der Thesaurierung ist außerbilanziell ein Ausgleichsposten zu bil-

den, um zu verhindern, dass bei einer späteren Ausschüttung der vorgetragenen Erträge bzw. Veräußerung der Anteile Ertragsbestandteile doppelt besteuert werden. Da bei Vortrag oder Thesaurierung zum Fondsgeschäftsjahresende der Aktiengewinn um die thesaurierten steuerfreien Erträge gekürzt wird, ist auch in Höhe dieser steuerfreien thesaurierten Dividenden ein Ausgleichsposten zu bilden.

Anleger von Spezialfonds haben Folgendes zu beachten: Sofern die vorgetragenen Erträge im nächsten Fondsgeschäftsjahr im Rahmen einer Zwischenausschüttung ausgeschüttet werden sollen, ist in Höhe dieser steuerfreien Ausschüttung der Ausgleichsposten aufzulösen.

Im Falle einer Ertragsausschüttung des Fonds erhalten Sie von Union Investment eine gesonderte Abrechnung nach folgendem Muster.

### Beispiel einer Ertragsausschüttung im UnionDepot

Fonds:		Verwahrt:		Hinweis:	
Rentenfonds Verwaltungsvergütung: 0,35 % p. a. ISIN: DE0000000000		Girosammelverwahrung Lagerland: Bundesrepublik Deutschland		DEPOT-A	
Buchungs-/ Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe- aufschlag %	Preis/EUR	Anteile
	<b>Vortrag</b> vom 04.08.2009				28.879,828
	<b>Gesamtausschüttung* 1</b>	69.311,59			
	abgeführte Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag	0,00			
13.11.2009					
12.11.2009	<b>Wiederanlage</b>	69.311,59	0,00	48,61	1.425,871
	<b>Bestand</b> am 13.11.2009				30.305,699

\*1 Diese Abrechnung stellt keine Steuerbescheinigung dar. Nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten Sie automatisch eine für Ihr gesamtes UnionDepot geltende Steuerbescheinigung. Zusätzlich erhalten Sie mit separater Post die Ertragsgutschrift/Informationen zum Fondsgeschäftsjahresende. Detaillierte Steuerinformationen aus dem Rechenschaftsbericht finden Sie auch unter [www.union-investment.de/institutionelle/Kunden/Reporting](http://www.union-investment.de/institutionelle/Kunden/Reporting). Bitte berücksichtigen Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind.

**Freistellungsbescheid** Es liegt ein Freistellungsbescheid vor, dieser ist gültig bis 31.12.2009.

### Zusätzliche Angaben für betriebliche Anleger

Preisdatum	Unterdepot- Nr.	Fondsname ISIN	Rücknahme- preis/Währung	Aktiengewinn pro Anteil in %	Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischengewinn pro Anteil/EUR
13.11.2009		Rentenfonds DE0000000000	42,96 EUR	0,000 %	0,000 %	0,07

## V. Ertragsverwendung

### Beispiel 3: Ausschüttung

Die A-GmbH erhält auf ihre 1.060.347 Anteile im April 2009 eine Barausschüttung in Höhe von 0,40159891 Euro pro Anteil (insgesamt = 425.834,20 Euro). Das Fondsgeschäftsjahr begann am 1. März 2008, so dass das Investmentsteuergesetz anwendbar ist. Vom Fonds werden zusätzlich zur Barausschüttung die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer in Höhe von 19.341,38 Euro und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent gleich 1.063,78 Euro auf inländische Dividenden abgeführt. Der Zinsanteil beträgt 1,32782875 Euro pro Anteil gleich insgesamt 1.407.959,23 Euro. Der inländische Dividendenanteil, auf den KEST in Höhe von 25 Prozent abzuführen ist, beträgt 0,07296246 Euro pro Anteil gleich insgesamt 77.365,52 Euro und der gesamte Dividendenanteil insgesamt 157.036,68 Euro. In der Ausschüttung sind keine ausschüttungsgleichen Erträge aus Vorjahren enthalten. Da die Ausschüttung ausreichend war, um die abzuführenden Steuern zu begleichen, war auf die Zinserträge seitens des Fonds keine Steuer abzuführen. In den Hinweisen zur „Besteuerung der Erträge“ wird anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Zinsen in Höhe von 25,24 Euro und auf Dividenden in Höhe von 12.476,79 Euro ausgewiesen. Zudem wird fiktive ausländische Quellensteuer auf Zinsen in Höhe von 36.007,20 Euro und auf Dividenden in Höhe von 153,30 Euro ausgewiesen. Die steuerliche Überleitungsrechnung weist zudem einbehaltene Quellensteuer in Höhe von 9.773,75 Euro aus.

**Barausschüttung = Gesamtausschüttung ./. KapESt (inländische Dividenden) 25% ./. SolZ 5,5%**

Union Investment legt auf Fondsebene die Barausschüttung pro Anteil fest. Unter der Barausschüttung eines Investmentfonds versteht man den Ertrag eines Investmentfonds, der dem Anteilscheininhaber im Wege der Kontogutschrift oder durch Barauszahlung zufließt. Dabei wird die Barausschüttung inklusive der Kapitalertragsteuer auf Zinsen ausgewiesen, d. h. die Kapitalertragsteuer auf Zinsen ist betragsmäßig in der Barausschüttung, die aus dem Fonds heraus erfolgt, enthalten. Die auszahlende Stelle wird demzufolge die Kapitalertragsteuer auf Zinsen von dem Betrag der Bar-

ausschüttung einbehalten und nur den um die Steuer reduzierten Betrag dem Anleger gutschreiben.

Zuzüglich zur Barausschüttung wird vom inländischen Fonds KapESt auf inländische Dividenden i.H.v. 25 Prozent und darauf SolZ i.H.v. 5,5 Prozent abgeführt.

Die Abrechnung der depotführenden Stelle erfolgt anschließend über die **Gesamtausschüttung** (Barausschüttung zzgl. KapESt (**inländische Dividenden**) 25 Prozent zzgl. SolZ 5,5 %).

### Ermittlung des steuerlichen Ausgleichspostens:

Vortrag ordentlicher Nettoertrag des laufenden Jahres	+ 1.100.635,- Euro
Aufwand/Erträge aus Zielfonds	- - 11.709,36 Euro
anrechenbare Quellensteuer Zinsen	- 25,24 Euro
anrechenbare Quellensteuer Dividenden	- 12.476,79 Euro
fiktive Quellensteuer Zinsen	- 36.007,20 Euro
fiktive Quellensteuer Dividenden	- 153,30 Euro
nicht steuerbare Erträge	- 9.248,58 Euro
einbehaltene Quellensteuer	+ 9.773,75 Euro
nicht abzugsfähige Aufwendungen	+ 5.887,02 Euro
<b>Steuerlicher Ausgleichsposten</b>	<b>Summe 1.070.094,02 Euro</b>

Der Fonds schüttet nicht den gesamten zur Verfügung stehenden ordentlichen Nettoertrag aus, sondern trägt 1.100.635,- Euro vor. In Höhe dieser ausschüttungsgleichen Erträge ist somit ein aktiver steuerlicher Ausgleichsposten zu bilden. Weiter sind die Positionen Aufwand/Erträge aus Zielfonds, die anrechenbare Quellensteuer sowie die nicht abzugsfähigen Aufwendungen (im Beispiel werden 5.887,02 Euro angenommen) mit zu berücksichtigen, sodass sich der steuerliche Ausgleichsposten wie auf Seite 14 dargestellt ergibt.

Die abgeführte Kapitalertragsteuer stellt für die A-GmbH eine Steuervorauszahlung dar, die diese mit ihrer Körperschaftsteuerschuld verrechnen kann.

Bei der **Ermittlung des zu versteuern Einkommens** der A-GmbH wird der steuerbilanzielle Gewinn um die Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG (im Beispiel die Dividenden) in Höhe von 157.036,68 Euro außerbilanziell korrigiert, da diese Erträge für die A-GmbH steuerfrei sind. In einem weiteren Schritt wird der Gewinn gemäß § 8b Abs. 5 KStG um 5 Prozent dieser Erträge (7.851,83 Euro) wieder erhöht, da 5 Prozent der Erträge als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Die gebuchten, auf Dividenden erträge entfallenden, anrechenbaren Quellensteuern sind handelsbilanziell zum Geschäftsjahresende, aufgrund der Steuerfreiheit von Dividenden, ertragswirksam zu korrigieren.\*

#### Aus der Ausschüttung ergeben sich folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	425.834,20		425.834,20	
Kapitalertragsteuer	19.341,38		19.341,38	
Solidaritätszuschlag	1.063,78		1.063,78	
Anrechenbare Quellensteuer Zinsen	25,24		25,24	
Anrechenbare Quellensteuer Dividenden	12.476,79		12.476,79	
Fiktive Quellensteuer Zinsen	36.007,20		36.007,20	
Fiktive Quellensteuer Dividenden	153,30		153,30	
Dividenden erträge		157.036,68		157.036,68
Zinsen und sonstige Erträge		337.865,21		1.407.959,23
Steuerlicher Ausgleichsposten			1.070.094,02	

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Quellensteueraufwand	12.630,09			
Anrechenbare Quellensteuer Dividenden		12.476,79		
Fiktive Quellensteuer Dividenden		153,30		

\*Alternativ ist auch eine Buchung möglich, bei der auf eine Korrektur zum Geschäftsjahresende verzichtet werden kann. Diese können Sie unserem ausführlichen Steuerleitfaden 2009, den wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen, entnehmen.

## V. Ertragsverwendung

### 2. Thesaurierung

Auch wenn bei der Thesaurierung dem Anleger keine Erträge zufließen, gelten die ordentlichen Erträge dem Anleger nach § 2 Abs. 1 InvStG dennoch mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres steuerlich als zugeflossen und sind somit auch zu versteuern. Da sich die thesaurierten Erträge auch im Anteilpreis niederschlagen, ist darauf zu achten, dass diese Ertragsbestandteile bei Veräußerung des Fondsanteils nicht erneut der Besteuerung unterliegen. Aus diesem Grunde wird üblicherweise im Jahr der Thesaurierung ein außerbilanzieller Ausgleichsposten in Höhe der Differenz zwischen den zu versteuernden thesaurierten Erträgen und den gebuchten anrechenbaren Steuern (KESt und SolZ) gebildet. Dieser Ausgleichsposten ist bei späterer Veräußerung der Anteile bzw. bei Ausschüttung dieser Erträge erfolgswirksam auszubuchen. Hierdurch lässt sich eine Doppelerfassung der in den Erlösen enthaltenen thesaurierten Erträge vermeiden.

Im Gegensatz zur Steuerbilanz sind in der Handelsbilanz bei Thesaurierung nur die anrechenbaren Steuern (Steuervorauszahlungen) zu buchen.

#### Beispiel 4: Thesaurierender Fonds

Ein thesaurierender Fonds, an dem die A-GmbH vor Jahren 10.000 Anteile erworben hat, thesauriert per 30. September 2009 (Geschäftsjahresbeginn am 1. Oktober 2008) einen Betrag in Höhe von 3,5643 Euro pro Anteil (insgesamt 35.643,- Euro). Hiervon sind die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer in Höhe von 0,8776 Euro pro Anteil (insgesamt 8.776,- Euro) und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag in Höhe von 0,0483 Euro pro Anteil (insgesamt 483,- Euro) bereits abgezogen. Der Zinsanteil betrug 3,5643 Euro pro Anteil (insgesamt 35.643,- Euro) und der Dividendenanteil 0,- Euro pro Anteil (insgesamt 0,- Euro). Der bereits auf Fondsebene in Abzug gebrachte Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer beträgt 0,0135 Euro pro Anteil (insgesamt 135,- Euro).

Der steuerliche Ausgleichsposten ermittelt sich dabei als Differenz zwischen den thesaurierten (ausschüttungsgleichen) Erträgen einerseits und den abgeführten bzw. anrechenbaren Steuern andererseits.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH wäre der steuer-

bilanzielle Gewinn außerbilanziell um die Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG zu korrigieren, sofern der Fonds Dividenderträge erzielt hätte. In einem weiteren Schritt wären gemäß § 8b Abs. 5 KStG 5 Prozent der Dividenderträge hinzuzurechnen, da dieser Betrag als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe gilt.

#### Ermittlung des steuerlichen Ausgleichspostens:

Ausschüttungsgleiche Erträge	+ 3,5643 Euro
Abgeführte Kapitalertragsteuer (KESt)	- 0,8776 Euro
Abgeführter Solidaritätszuschlag (SolZ)	- 0,0483 Euro
Fiktive Quellensteuer Zinsen (QSt)	- 0,0135 Euro
<b>Steuerlicher Ausgleichsposten für 10.000 Fondsanteile</b>	<b>+ 2,6249 Euro</b> <b>Summe 26.249,- Euro</b>

#### Hieraus ergeben sich für Sie folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Kapitalertragsteuer	8.776,-		8.776,-	
Solidaritätszuschlag	483,-		483,-	
Anrechenbare Quellensteuer	0,-		0,-	
Fiktive Quellensteuer Zinsen	135,-		135,-	
Zinsen und sonstige Erträge		9.394,-		35.643,-
Steuerlicher Ausgleichsposten			26.249,-	

## VI. Behandlung von ausländischen Fonds

### Beispiel 5: Ausschüttung eines ausländischen Fonds

Die A-GmbH erwarb am 8. Mai 2009 insgesamt 15.000 Anteile an einem luxemburgischen Rentenfonds zum Kurs von 44,11 Euro. Am 15. November 2009 erhält die A-GmbH auf die 15.000 Anteile eine Ausschüttung in Höhe von 1,03 Euro pro Anteil. Die fiktive ausländische Quellensteuer auf Zinsen beträgt 0,0027 Euro pro Anteil. Zu berücksichtigen ist hierbei eine Substanzausschüttung in Höhe von 2.122,50 Euro.

Der Betrag von 11.923,50 Euro wird dem Anleger gutgeschrieben.

### Aufstellung der Ausschüttung:

Ausschüttung	pro Anteil 1,03 Euro	gesamt 15.450,- Euro
Die Bemessungsgrundlage für Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag wird mit 0,8912 Euro im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.		
Ausschüttung	pro Anteil 1,0300 Euro	
Ausschüttungsgleiche Erträge	pro Anteil 0,0000 Euro	
Kapitalertragsteuerpflichtiger Anteil	pro Anteil 0,8912 Euro	
Darauf Kapitalertragsteuer (25 %)	pro Anteil 0,2228 Euro	
Darauf Solidaritätszuschlag (5,5 %)	pro Anteil 0,0123 Euro	
Es ergibt sich folgende Abrechnung:		
Ausschüttung	pro Anteil 1,0300 Euro	15.450,- Euro
Kapitalertragsteuer (25 %)	pro Anteil 0,2228 Euro	3.342,- Euro
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	pro Anteil 0,0123 Euro	184,50 Euro
	pro Anteil 0,7949 Euro	11.923,50 Euro

### Hieraus ergeben sich für den Anleger folgende Buchungssätze (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	11.923,50		11.923,50	
Kapitalertragsteuer	3.342,-		3.342,-	
Solidaritätszuschlag	184,50		184,50	
Fiktive Quellensteuer Zinsen	40,50		40,50	
Zinsen und sonstige Erträge		15.490,50		13.368,-
Steuerlicher Ausgleichsposten				2.122,50

Thesaurierung	pro Anteil 2,6817 Euro	gesamt 40.225,50 Euro
---------------	------------------------	-----------------------

### Hieraus ergeben sich folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (steuerpflichtig)				40.225,50
Steuerlicher Ausgleichsposten			40.225,50	

### Beispiel 6: Thesaurierung eines ausländischen Fonds

Ein thesaurierender Fonds, von dem die A-GmbH im Jahr 2009 ebenfalls 15.000 Anteile (Anteilpreis 64,88 Euro) erworben hat, thesauriert per 30. September 2009 in voller Höhe die Erträge in Höhe von 2,6817 Euro pro Anteil (insgesamt 40.225,50 Euro). Ein Abzug von Kapitalertragsteuer ist bei ausländischen thesaurierenden Fonds nur bei Veräußerung oder Rückgabe der Anteile vorzunehmen. Eine Belastung der Dividenden mit deutscher Kapitalertragsteuer (25 %) bei Thesaurierung ist gesetzlich ebenfalls nicht vorgesehen; allerdings vereinnahmt der ausländische – anders als der inländische – Fonds die inländischen Dividenden ohnehin erst nach Abzug der Kapitalertragsteuer durch die ausschüttende inländische Kapitalgesellschaft.

## VI. Behandlung von ausländischen Fonds

### Beispiel 7: Veräußerung bzw. Rückgabe eines ausländischen thesaurierenden Fonds

Die A-GmbH verkauft am 5. Januar 2010 die im voranstehenden Beispiel 6 im Mai 2009 zu 64,88 Euro erworbenen 15.000 Anteile des thesaurierenden Fonds zu einem Preis von 77,57 Euro pro Anteil, insgesamt also zu 1.163.550,- Euro. Von dem Veräußerungserlös entfallen pro Anteil 2,6817 Euro (insgesamt 40.225,50 Euro) auf Erträge, die seit Erwerb der Fondsanteile thesauriert wurden (siehe vorangehendes Beispiel 6). Der Zwischengewinn zum 5. Januar 2010 beläuft sich auf 5,66 Euro. Der auf die individuelle Haltedauer entfallende akkumulierte thesaurierte Ertrag einschließlich Zwischengewinn betrug somit 8,3417 Euro (= 2,6817 Euro + 5,66 Euro). Dieser Betrag ist bei ausländischen Fonds nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 31.281,- Euro und der darauf anfallenden Solidaritätszuschläge in Höhe von 1.720,50 Euro wird der Veräußerungserlös in Höhe von 1.130.548,50 Euro dem Konto gutgeschrieben.

In den ausgewiesenen akkumulierten thesaurierten Erträgen sind lediglich die im Veranlagungszeitraum 2009 steuerpflichtigen Erträge enthalten, nicht enthalten sind z. B. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die nach dem 1. Januar 2009 ebenfalls kapitalertragsteuerpflichtig sind.

Wie bereits bei der Thesaurierung zuvor beschrieben, ist während der Haltedauer des Fonds jeweils in Höhe der dem Anleger als zugeflossen geltenden Erträge ein Ausgleichsposten zu bilden. Dieser ist bei Veräußerung des Fondsanteils aufwandswirksam aufzulösen. Im Jahr 2009 galten bei der Thesaurierung Erträge in Höhe von 2,6817 Euro pro Anteil als zugeflossen, sodass sich die Buchungen zu diesem Zeitpunkt wie im vorangehenden Beispiel darstellen.

Im Rahmen der Veräußerung im Januar 2010 fällt Kapitalertragsteuer auf die akkumulierten thesaurierten Erträge der Haltedauer (2,6817 Euro pro Anteil) sowie auf den Zwischengewinn (5,66 Euro pro Anteil) an. Die Erträge belaufen sich somit auf 125.125,50 Euro (8,3417 Euro pro Anteil), von denen jedoch 40.225,50 Euro bereits versteuert wurden. Damit sind durch die aufwandswirksame Auflösung des steuerlichen Ausgleichspostens die steuerpflichtigen Erträge 2010 um 40.225,50 Euro zu mindern.

Die steuerpflichtigen Zinsen und ähnlichen Erträge belaufen sich für 2010 somit im Ergebnis auf 84.900,- Euro (entspricht 5,66 Euro pro Anteil). Dies ist auch derje-

nige Anteil der steuerpflichtigen Zinsen und anderen Erträge, der tatsächlich im Jahr 2010 bzw. seit der letzten Thesaurierung angefallen ist, nämlich der Zwischengewinn von 5,66 Euro.

Darüber hinaus können weitere Erträge wie z. B. Veräußerungsgewinne innerhalb des Fonds anfallen, die bei Veräußerung der Anteile vom Anleger ebenfalls als Veräußerungsgewinn zu versteuern sind. Aus dem handelsbilanziellen Veräußerungsgewinn abzüglich der steuerpflichtigen Zinsen und ähnlichen Erträge ergeben sich die sonstigen Erträge in Höhe von 150.124,50 Euro (= [77,57 Euro – 64,88 Euro – 2,6817 Euro] x 15.000 Anteile).

### Anteilwerte bei Thesaurierung (Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug):

Thesaurierte Erträge seit Erwerb (Ausweis lt. Rechenschaftsbericht)	pro Anteil 2,6817 Euro	40.225,50 Euro
<b>Zwischengewinn</b>	<b>pro Anteil 5,66 Euro</b>	<b>84.900,- Euro</b>
Bemessungsgrundlage	pro Anteil 8,3417 Euro	125.125,50 Euro
Darauf Kapitalertragsteuer (25 %)	pro Anteil 2,0854 Euro	31.281,- Euro
Darauf Solidaritätszuschlag (5,5 %)	pro Anteil 0,1147 Euro	1.720,50 Euro

### Hieraus ergeben sich folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	1.130.548,50		1.130.548,50	
Kapitalertragsteuer	31.281,-		31.281,-	
Solidaritätszuschlag	1.720,50		1.720,50	
Sonstige Wertpapiere		973.200,-		973.200,-
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		190.350,-		
Sonstige Erträge				150.124,50
Steuerlicher Ausgleichsposten				40.225,50

## VII. Bewertung von Fondsanteilen in den Folgejahren

Bilanziell sind **Wertsteigerungen** über die Anschaffungskosten während der Haltedauer der Fondsanteile unbeachtlich, sodass die Bildung stiller Reserven möglich ist. Entsprechend dem Realisationsprinzip sind Wertsteigerungen erst dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme des Anteilscheines realisiert werden.

**Wertminderungen** der Fondsanteile können zu Abschreibungen führen, sofern zum Bilanzstichtag die Anschaffungskosten unterschritten werden. Inwiefern Fondsanteile mit einem niedrigeren Wert in der Handelsbilanz anzusetzen sind, hängt insbesondere von der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ab.

Während im Anlagevermögen das gemilderte Niederstwertprinzip gilt, wonach Abschreibungen nur bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen erforderlich sind, ist im Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip anzuwenden. Anteile im Umlaufvermögen sind somit in der Handelsbilanz immer mit dem niedrigeren der beiden Werte – Anschaffungskosten bzw. Wert am Bilanzstichtag – anzusetzen. Kapitalgesellschaften können auf Fondsanteile keine steuerlich wirksamen Teilwertabschreibungen vornehmen, soweit die Wertminderung auf im Fonds enthaltene Aktien zurückzuführen ist. Für sonstige betriebliche Anleger, insbesondere Personengesellschaften, gilt dies anteilig zu 60 Prozent (Teileinkünfteverfahren).

Anlagen in Investmentfonds haben in der Regel einen mittel- bis längerfristigen Charakter. Insofern steht unseres Erachtens einer Umwidmung von Institutionellen Fonds und Publikumsfonds vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen grundsätzlich nichts entgegen. Es darf dann aber keine kurzfristige Veräußerung oder volumenmäßig gravierende Umschichtung dieser Bestände in naher Zukunft erfolgen, es sei denn, dass plausible, am Abschlussstichtag unvorhersehbare Gründe für eine spätere neuerliche Umgruppierung sprechen.

Auch Teilumwidmungen sind zulässig. Eine lediglich kurzzeitige Überführung von Fondsanteilen aus dem Umlauf- in das Anlagevermögen ist nicht zulässig und würde vom Abschlussprüfer beanstandet werden.

In der Steuerbilanz können Teilwertabschreibungen nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen werden. Ansatzpunkte für die Vermeidung einer Teilwertabschreibung können nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch sein: entweder Anhaltspunkte für „alsbaldige Wertaufholungen“ oder „außergewöhnliche Ereignisse“, deren Auswirkungen vorhersehbar nur von begrenzter Zeitdauer sind.

Möglicherweise ist zu einem späteren Zeitpunkt eine **Wertaufholung** vorzunehmen. Das bilanzielle Wertaufholungsgebot aktualisiert sich, sofern bei einer Abschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung später die Gründe für diese Einschätzung entfallen. In der Steuerbilanz sind die Anteile dementsprechend wieder zuzuschreiben. In der Handelsbilanz gilt das Wertaufholungsgebot dagegen nur für Kapitalgesellschaften.

Soweit sich eine Teilwertabschreibung steuerlich nicht oder nur anteilig ausgewirkt hat, bleibt eine spätere Wertaufholung in demselben Umfang steuerfrei.

## VIII. Spezialfonds

Bei Spezialfonds handelt es sich um Investmentfonds, die keine natürlichen Personen als Anleger haben dürfen (§ 2 Abs. 3 InvG).

Handelsbilanziell und auch steuerlich werden Spezialfonds grundsätzlich wie Publikumsfonds behandelt. Voraussetzung für das Vorliegen eines Spezialfonds ist aus investimentsteuerrechtlichen Vorgaben, dass dieser aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kapitalanlagegesellschaft oder satzungsgemäß höchstens 100 Anleger hat (§ 15 Abs. 1 InvStG).

Im Rahmen der Bilanzierung nach IFRS sind Spezialfonds unter bestimmten Umständen zu konsolidieren. Abweichend vom Grundsatz, dass Fondsanteile ansonsten als Wertpapier zu bilanzieren sind, müssen betriebliche Anleger, die als kapitalmarktnahe Konzerne nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS bilanzieren, im Falle einer Konsolidierung die einzelnen Positionen des Fonds in der Bilanz auführen.

Union Investment unterstützt Sie hierbei mit der Bereitstellung von Schnittstellen und Informationen.

Auch nach der Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) geht das Gesetz nicht von einer Konzernabschlusspflicht nach HGB für Spezialfonds aus. Der Gesetzgeber sieht für Investmentfonds

bzw. Spezialfonds jedoch erweiterte Informationspflichten in den Pflichtangaben im Anhang des Einzel- bzw. Konzernabschlusses vor. Detailliertere Angaben sind insbesondere dann erforderlich, wenn die Beteiligung an einem Investmentfonds die Grenze von 10 Prozent überschreitet (§ 285 Nr. 26 HGB; § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB).

<b>Fondsname:</b>	
<b>Herkunftsstaat:</b>	
<b>Anlageziel (Anlagerisiko):</b>	
<b>Anteilwert zum Abschlussstichtag:</b>	
<b>Differenz zum Buchwert:</b>	
<b>Für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung:</b> <small>D. h. Vereinnahmte Ausschüttungen</small>	Euro: <input type="text"/>  Ausschüttungsbeschluss: <input type="text"/> . <input type="text"/> . 20 <input type="text"/> .
<b>Beschränkungen der täglichen Rückgabemöglichkeit:</b>	

Im Anhang des Einzel- bzw. Konzernabschlusses sind nach dem Inkrafttreten des BilMoG ggf. folgende Angaben zu machen:

Wegen der Besonderheiten von Spezialfonds, die an dieser Stelle nicht in ihrer ganzen Breite aufgezeigt werden können, möchten wir auf unseren ausführlichen „Steuer-Leitfaden für betriebliche Anleger 2009“ verweisen. Diesen stellen wir Ihnen ergänzend gerne zur Verfügung.



# IX. Pensionszusagen

Sollten die im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteile zur Rückdeckung von Versorgungszusagen an Mitarbeiter bestimmt sein, so sind für die Rückstellungsbildung in der Bilanz einige Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Direktzusage auf Alters-, Hinterbliebenen- und/oder Invaliditätsversorgung ist die meistgenutzte Form der betrieblichen Altersversorgung. Hierbei wird dem Versorgungsberechtigten ein Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen gegen den (ehemaligen) Arbeitgeber eingeräumt. Für diese zukünftigen Verpflichtungen<sup>1</sup> sind auf der Passivseite der Bilanz Pensionsrückstellungen zu bilden.

## 1. Besonderheiten in der Steuerbilanz

Bei der Bilanzierung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz sind die besonderen einkommensteuerlichen Vorschriften des § 6a EStG zu beachten.

Gemäß § 6a Abs. 1 EStG sind Grundvoraussetzungen für die Bildung einer steuerlichen Pensionsrückstellung, dass ein Rechtsanspruch auf eine einmalige oder laufende Pensionsleistung besteht, die Versorgungszusage schriftlich erteilt wurde und sie keine schädlichen Vorbehalte enthält.

§ 6a Abs. 3 EStG sieht vor, dass eine Pensionsrückstellung höchstens mit dem „Teilwert“ der Pensionsverpflichtung angesetzt werden darf. Das Teilwertverfahren führt dazu, dass der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte Pensionsaufwand (Barwert der künftigen Pensionsleistungen) unter Berücksichtigung eines gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatzes von 6 Prozent gleichmäßig auf die ganze Zeit vom Dienst Eintritt bis zum vertraglichen Pensionierungsalter verteilt wird.

Eine steuerliche Rückstellung darf frühestens für das Wirtschaftsjahr gebildet werden, bis zu dessen Mitte der Versorgungsberechtigte entweder das 27. Lebensjahr<sup>2</sup> vollendet hat oder in dessen Verlauf die Versorgungsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes unverfallbar<sup>3</sup> wird (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG).

Wird eine Versorgungszusage später als im Jahr des Eintritts erteilt oder erhöht sie sich in den Folgejahren, dann muss zum Bilanzstichtag des Jahres der Erteilung oder Erhöhung der Versorgungszusage eine erhöhte Einmalrückstellung gebildet werden, die dem auf alle zurückliegenden Dienstjahre ab Dienst Eintritt, frühestens ab dem 27. Lebensjahr, entfallenden Pensionsaufwand entspricht. Diese Erstrückstellung darf aber, um die hieraus resultierenden Bilanz Auswirkungen zu glätten, ggf. auf drei Wirtschaftsjahre verteilt werden.

Bei Eintritt eines vorzeitigen Versorgungsfalles (Invalidität oder Tod des Versorgungsberechtigten) und beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis unter Aufrechterhaltung eines Teilanspruchs ist der Rückstellungsbetrag auf den Barwert der aufrechterhaltenen Anwartschaft aufzufüllen. Auch hier ist ggf. (wenn sich der Barwert um mehr als 25 Prozent erhöhen würde) eine Verteilung auf drei Jahre möglich.

Für – im steuerlichen Sinne – beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gibt es zusätzlich zu den Anforderungen des § 6a EStG noch weitere Anforderungen, um die erforderliche betriebliche Veranlassung zu gewährleisten. So müssen die Zusagen ernsthaft, angemessen, in der ausstehenden Dienstzeit noch erdienbar sowie für das Unternehmen finanzierbar sein.

Auf der Aktivseite der Steuerbilanz wird der Anspruch aus der Fondsanlage im Anlagevermögen ausgewiesen. Die Fonds-

anteile sind zunächst mit den Anschaffungskosten zu aktivieren, die sich aus der Kaufabrechnung im Union Depot ergeben. Die Bilanzierung erfolgt in der Folgezeit nach dem gemilderten Niederstwertprinzip.

## 2. Besonderheiten in der Handelsbilanz

In der Handelsbilanz darf ab Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), also für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, der steuerliche Rückstellungswert nicht mehr übernommen werden.

Die Rückstellungen sind dann zwingend mit ihrem wahrscheinlichen Erfüllungsbetrag, also unter näherungsweise Berücksichtigung sämtlicher für die spätere Leistungshöhe maßgeblicher Faktoren, wie z.B. Anwartschafts- und Rententrend, anzusetzen. Die Abzinsung erfolgt dabei mit einem jährlich neu von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Marktzinssatz, der in der Regel einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 15 Jahren entspricht (zum 31.12.2009: 5,25%). Auch die Bewertungsmethode ist – anders als im Steuerrecht – nicht zwingend vorgeschrieben. Neben der Teilwertmethode kann auch eine Anwartschaftsbarwertmethode<sup>4</sup> eingesetzt werden, bei der die bis zum jeweiligen Bilanzstichtag erdiente Anwartschaft durch einen Einmalbeitrag ausfinanziert wird. Im Ergebnis wird damit der handelsbilanzielle Rückstellungswert in der Regel höher als der steuerliche Rückstellungswert ausfallen. Er kann in Einzelfällen aber auch niedriger sein.

Bei sog. wertpapiergebundenen Pensionszusagen, bei denen die Versorgungsleistungen – neben einer garantierten Versorgungsleistung – von dem Wert der Wertpapiere (meist Investmentfonds) abhängen, gilt nach BilMoG der Zeitwert der Wertpapiere

<sup>1</sup> Für vor dem 01.01.1987 erteilte Versorgungszusagen besteht ein Passivierungswahlrecht.

<sup>2</sup> Wurde die Zusage erstmals vor dem 01.01.2009 erteilt, darf die Rückstellung frühestens für das Wirtschaftsjahr gebildet werden, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr vollendet. Für Zusagen vor dem 01.01.2000 gilt das 30. Lebensjahr.

<sup>3</sup> Bei Versorgungszusagen, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen, tritt eine sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit gem. § 1b Abs. 5 BetrAVG ein.

<sup>4</sup> Entspricht der international üblichen PUC-Methode (Projected Unit Credit-Methode).

## IX. Pensionszusagen

als Erfüllungsbetrag, soweit der abgezinste Garantiebtrag überschritten wird.

Sind die Wertpapiere darüber hinaus noch an den Versorgungsberechtigten verpfändet oder durch ein Treuhandmodell anderen Gläubigern entzogen, wird der Wert der Wertpapiere mit dem Rückstellungswert saldiert. Zu saldierende Vermögens-

werte werden dabei mit dem aktuellen Zeitwert (Kurswert) angesetzt und sind nicht begrenzt auf die ursprünglichen Anschaffungskosten. Damit können eventuell vorhandene stille Reserven beim handelsbilanziellen Ansatz Berücksichtigung finden, ohne dass diese durch einen Verkauf der Wertpapiere tatsächlich realisiert werden müssen.

Für alle Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten steht Ihnen die compertis, Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH ([www.compertis.de](http://www.compertis.de)) zur Verfügung.

## X. Rückblick und Ausblick

Im Zuge der **Unternehmensteuerreform 2008** wurde das Halbeinkünfteverfahren mit Wirkung zum 1. Januar 2009 durch ein Teileinkünfteverfahren ersetzt. Danach sind nur noch 40 Prozent der Dividenden- und Veräußerungsgewinne aus Aktien steuerfrei. Nun sind für betriebliche Anleger, die einkommensteuerpflichtig sind, somit 60 Prozent dieser Erträge steuerpflichtig.

Die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Abgeltungsteuer ist rein formal zwar Bestandteil der Unternehmensteuerreform, sie findet im betrieblichen Bereich jedoch keine Anwendung. Dennoch wird ab die-

sem Zeitpunkt auf etwaige Veräußerungs- und Rückgabegewinne im Fondsbereich auch bei betrieblichen Anlegern grundsätzlich ein Kapitalertragsteuerabzug von 25 Prozent vorgenommen, wenn keine entsprechende Freistellung kraft Rechtsform bzw. auf Antrag erfolgt. Der Abgeltungssteuerabzug hat bei dieser Anlegergruppe jedoch keine abgeltende Wirkung, sondern stellt lediglich eine Steuervorauszahlung auf die Steuerschuld dar. Insoweit hat die Einführung der Abgeltungsteuer im Bereich der betrieblichen Fondsanlage Auswirkungen auf die Liquidität und die Cashflows der betrieblichen Fondsanleger.

Grundlegende Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für betriebliche Anleger durch das **Jahressteuergesetz 2010** sind nach dem derzeit bekannten Stand der Gesetzgebung nicht zu erwarten.



# XI. Glossar

## 1. Personengesellschaft und GbR

Von vielen Anlegern wird die Frage aufgeworfen, ob Fondsanleger, die die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft genannt) besitzen, immer den betrieblichen Anlegern zuzuordnen sind.

Eine GbR ist der vertragliche Zusammenschluss mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks gemäß §§ 705 ff. BGB. Diese Rechtsform ermöglicht mehreren Beteiligten eine gemeinsame Betätigung im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich.

Für die Besteuerung der Einkünfte, die im Rahmen einer GbR erzielt werden, gelten weitgehend die allgemeinen Besteuerungsregeln für Personengesellschaften. Dies bedeutet, die GbR ist nicht selbst einkommensteuerpflichtig. Die durch die Gesellschaft erzielten Einkünfte werden den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet und bei deren Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst. Es erfolgt insoweit eine einheitliche und gesonderte Ergebnisermittlung auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene (§§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2a AO). In diesem Zusammenhang wird auch die Frage entschieden, welche Art von Einkünften von den Gesellschaftern erzielt wird. Diese richtet sich nach der konkreten Tätigkeit der Gesellschaft.

Betreibt die GbR einen gewerblichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Betrieb, so gelten für die Ermittlung der Einkünfte grundsätzlich die gleichen Regelungen, die auch für andere Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) anzuwenden sind.

Verwaltet die Gesellschaft dagegen lediglich Vermögen (z. B. Immobilien, Wertpapiere), so erzielt die Gesellschaft in Abhängigkeit von der Art des verwalteten Vermögens Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. S. d. § 21 EStG oder aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 EStG. Dann werden die Einkünfte der „vermögensverwaltenden GbR“ als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Auch diese werden einheitlich und gesondert festgestellt. Die im Rahmen der einheitlichen Feststellung ermittelten Anteile der einzelnen Gesellschafter an den Einkünften der GbR werden letztendlich dann bei der Veranlagung der Gesellschafter zur Einkommensteuer steuerlich erfasst.

## 2. Typische Personen- und Kapitalgesellschaften

Die im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland am weitesten verbreiteten Formen der Personen- und Kapitalgesellschaft können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen.

### Formen der Personen- und Kapitalgesellschaften:

Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
<b>GbR</b> Gesellschaft bürgerlichen Rechts, BGB-Gesellschaft	<b>eG</b> Eingetragene Genossenschaft
<b>PartG</b> Partnerschaftsgesellschaft	<b>AG</b> Aktiengesellschaft
<b>OHG</b> Offene Handelsgesellschaft	<b>KGaA</b> Kommanditgesellschaft auf Aktien
<b>KG</b> Kommanditgesellschaft	<b>GmbH</b> Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>EWIV</b> Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	<b>Limited Company</b> GmbH britischen Rechts
	<b>SE</b> Societas Europaea Europäische Aktiengesellschaft

Darüber hinaus gibt es **Mischformen** zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Diese haben mehrere Gesellschaften (Kapital- und Personengesellschaften) als Gesellschafter. In der Regel tritt dabei eine Kapitalgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft oder KGaA auf.

Die in der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlichste Mischform stellt die GmbH & Co. KG dar.

## 3. Besonderheiten der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Grundsätzlich wird im betrieblichen Bereich der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt (§§ 4 Abs. 1, 5 EStG). Der Betriebsvermögensvergleich zeigt für jedes Wirtschaftsjahr durch die Einbeziehung von Forderungen, Schulden, Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen das tatsächlich wirtschaftlich erzielte Ergebnis auf. Gewinn ist der stichtagsbezogene Unterschiedsbetrag

## XI. Glossar

zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres (Wirtschaftsjahr) und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (§ 4 Abs. 1 EStG).

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ist eine vereinfachte Art der Gewinnermittlung in Form einer Gegenüberstellung aller durch den Betrieb veranlassten Einnahmen und Ausgaben. Die Überschussermittlung – Gewinnermittlung – erfolgt durch den Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen.

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung, die dem Zuflussprinzip des § 11 EStG folgt, ist eine einfache Geldverkehrsrechnung. Dabei wird vorrangig der Zu- und Abfluss von Einnahmen und Ausgaben festgehalten. Das Entstehen einer Zahlungsverpflichtung ist dagegen grundsätzlich ohne Bedeutung. Geleistete bzw. vereinnahmte Zahlungen werden bis zu zehn Tagen vor oder nach Ablauf des Wirtschaftsjahres allerdings dem Wirtschaftsjahr zugerechnet, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, wenn sie regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben sind (§ 11 Abs. 1, 2 EStG).

Neben einer vereinfachten Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle bietet die Einnahmen-Überschuss-Rechnung insbesondere den Vorteil, dass der Steuerpflichtige in einem größeren Maße als beim Betriebsvermögensvergleich Zahlungen in andere Wirtschaftsjahre verlagern kann (z. B. durch Vorauszahlungen, Vorschussleistungen, Stundungen von Rechnungen). Möglicherweise spiegelt sich dies dann aber in einem wirtschaftlich nicht ganz zutreffenden Periodengewinn wider. Unterschiede zum Betriebsvermögensvergleich bestehen zudem bei den laufenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie bei der Anschaffung und Veräußerung von Umlaufvermögen. Der Totalgewinn vom Beginn bis zum Ende einer betrieblichen Tätigkeit muss bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung jedoch mit der durch Betriebsvermögensvergleich identisch sein.

**Beispiel:** Ein Unternehmen kauft für seinen Geschäftsbetrieb im Jahr 2008 Waren für 100,- Euro und verkauft diese im Jahr 2009 für 250,- Euro.

- Beim **Betriebsvermögensvergleich** ergibt sich nur im Jahr 2009 eine Gewinnauswirkung in Höhe von 150,- Euro, nämlich eine Bestandsminderung (Waren) in Höhe von 100,- Euro und eine Mehrung des Barvermögens (Kasse) in Höhe von 250,- Euro.
- Bei einer **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** sind im Jahr 2008 Betriebsausgaben in Höhe von 100,- Euro und im Jahre 2009 Betriebseinnahmen in Höhe von 250,- Euro zu erfassen.

Die Gewinnauswirkung (der Totalgewinn) beläuft sich in beiden Fällen auf 150,- Euro.

### 4. Die „Zinsschrankenregelung“

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Zinsschrankenregelung (§ 4 h EStG) eingeführt. Diese fand erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 begannen und nicht vor dem 1. Januar 2008 endeten, bei Körperschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen Anwendung.

**Kernelement der Zinsschranke ist die Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwand** als Betriebsausgabe auf die Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus auf 30 Prozent des EBITDA („earnings before interest, taxes, depreciation and amortization“).

Beträgt der Zinsaufwand nach Abzug des Zinsertrags (Zinssaldo) weniger als drei Millionen Euro, ist der Zinsaufwand in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar.

Das EBITDA berechnet sich aus dem Jahresergebnis bereinigt um die Zinserträge und Zinsaufwendungen sowie um die Abschreibungen (nicht jedoch um Teilwertabschreibungen). Hieraus folgt, dass zukünftig der Art der Unternehmensfinanzierung eine sehr wichtige Bedeutung zukommt.

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde § 2 InvStG um einen neuen Absatz 2a ergänzt, der eine Regelung beinhaltet, nach welcher ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge des Investmentvermögens, die aus Zinserträgen im Sinne des neuen § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG stammen, beim Anleger im Rahmen des § 4h Absatz 1 EStG als Zinserträge zu berücksichtigen sind. Zur Identifikation, welcher Anteil einer Ausschüttung/Thesaurierung auf den Zinsertrag im Sinne der Zinsschranke entfällt, wurde in den Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 InvStG eine weitere Angabe eingeführt. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) InvStG wurde Doppelbuchstabe II) eingefügt: „Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG“.



Für die Ermittlung des Zinsertrags im vorigen Sinne ist es möglich, von der ausgewiesenen kapitalertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die Zinserträge auszugehen. Nicht mit einbezogen werden jedoch die sonstigen laufenden Erträge (z. B. Erträge aus Wertpapierleihe, Kompensationszahlungen und Lending Fees, Repo-Zahlungen, Verwaltungskostenerstattungen etc.).

Dies hat insbesondere zur Folge, dass durch Investmentfonds „durchgeleitete“ Zinserträge Zinsen im Sinne der neuen Zinsschrankenregelung sind. Zinsaufwendungen eines betrieblichen Anlegers sind deshalb immer bis zur Höhe des Zinsertrages aus Investmentfondsanteilen voll abzugsfähig. Verbleibt nach Abzug des Zinsertrags ein negativer Zinssaldo in Höhe von mindestens drei Millionen Euro, ist dieser in Höhe von 30 Prozent des EBITDA als Betriebsausgabe abziehbar. Darüber hinausgehender Zinsaufwand ist als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu behandeln. Dieser ist außerbilanziell dem steuerlichen Gewinn hinzuzurechnen. Zudem wird dieser Betrag im Rahmen einer gesonderten Verlustfeststellung durch das FA festgehalten. Diese Zinsbelastung kann erst in späteren Veranlagungszeiträumen steuerlich geltend gemacht werden, soweit die Zinsschranke dies zulässt.<sup>5</sup>

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 wird zunächst ungenutztes verrechenbares EBITDA grundsätzlich von Amts wegen für maximal fünf Jahre vorgetragen. Ein Vortrag ist jedoch dann nicht möglich, wenn die Zinsschranke keine Anwendung finden sollte. Hinsichtlich der Nutzung und des Verfalls des EBITDA-Vortrags gilt das Fifo-Verfahren, d. h. die ältesten EBITDA-Vorträge werden als Erstes verbraucht. Ein bis zum Ende des fünften Wirtschaftsjahres nach seiner Entstehung noch nicht verbrauchter EBITDA-Vortrag verfällt. Auf

Antrag ist der EBITDA-Vortrag ab dem Veranlagungszeitraum 2010 rückwirkend auch für die Wirtschaftsjahre 2007 bis 2009 anwendbar und erhöht ggf. das verrechenbare EBITDA des Wirtschaftsjahres 2010.

## 5. Behandlung ausländischer Fonds

Für in- und ausländische Sondervermögen (Fonds) gilt nach den jüngsten Änderungen im Investmentrecht zum Jahresende 2007 durch das Investmentänderungsgesetz ein einheitlicher „formeller Investmentbegriff“. Die BaFin hat in einem Rundschreiben vom 22. Dezember 2008 die Anforderungen hierfür konkretisiert.

Die steuerliche Behandlung ausländischer Fonds nach dem deutschen InvStG ist danach zu beurteilen, ob sie transparent sind, d. h. ob sie die nach § 5 InvStG vorgeschriebenen Besteuerungsgrundlagen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bekannt machen oder nicht. Durch die Gleichstellung unter dem InvStG findet ansonsten die Regelung über die Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG Anwendung.

Die Besteuerung der Erträge registrierter Fonds, die dem Anleger die relevanten Besteuerungsgrundlagen bekannt machen, entspricht im Wesentlichen der Besteuerung inländischer Fonds. Sofern lediglich einzelne Angaben, wie z. B. steuerfreie Dividenden, nicht bekannt gemacht werden, handelt es sich um sog. semitransparente Fonds. Zwar unterliegen diese Fonds nicht der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG, allerdings können die Anleger wegen der fehlenden Angaben auch nicht die steuerlich vorteilhaften Regelungen, wie z. B. die Steuerfreiheit von Dividenden, in Anspruch nehmen. Die Erträge sind vielmehr in voller Höhe zu versteuern.

## 6. Quellensteuer

Die Quellensteuer (QSt) stellt keine eigene Steuerart dar. Sie ist lediglich der Oberbegriff für eine bestimmte Steuererhebungsform. Die Quellensteuer wird bereits bei der Entstehung von Einkünften erhoben. Bei nach dem Quellenprinzip erhobenen Steuern wird der Schuldner der Zahlung gesetzlich zur Einbehaltung und Abführung des festgesetzten Steuerbetrags verpflichtet. Quellensteuern sind zum Beispiel die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer.

Kapitalanleger verbinden mit der Begrifflichkeit der Quellensteuer vor allem die auf Dividenden und Zinsen im Ausland einbehaltene Kapitalertragsteuer. Die so einbehaltene Quellensteuer kann später grundsätzlich gesondert auf die endgültige persönliche Steuerschuld der steuerpflichtigen Empfänger angerechnet und bei einem Anrechnungsüberhang mitunter auch erstattet werden. Beim Privatanleger erfolgt die Verrechnung mit auf Kapitalerträge anfallender Abgeltungsteuer bereits auf Depotebene. In vielen Ländern unterliegen die Erträge von Wertpapieren einer ausländischen Quellensteuer. Investmentfonds erhalten die Erträge aus solchen Wertpapieren gemindert um diese Quellensteuer ausgezahlt. Quellensteuer existiert z. B. in Großbritannien, USA und Frankreich. Sie beträgt meistens zwischen 25 und 30 Prozent.

Der Investmentfonds selbst kann die im jeweiligen Ausschüttungsland einbehaltene, keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende Quellensteuer nicht anrechnen, aber als Werbungskosten ansetzen. Alternativ zum Werbungskostenabzug auf Fondsebene ist aber auch der Ausweis der Quellensteuer gegenüber dem Anleger möglich. Dann wird die ausländische Quellensteuer in der Ertragnisaufstellung und/oder der Steuerbescheinigung ausgewiesen. Dann ist sie beim Anleger im Rahmen der persönlichen Steuererklärung anrechenbar. Hierfür sind dann entsprechende Angaben in der Steuererklärung des Anlegers (Anlage AUS bzw. Anlage AE zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1A) notwendig.

<sup>5</sup> Beispiele zur Wirkungsweise der Zinsschrankenregelung im Allgemeinen und bei einer Fondsanlage im Speziellen finden Sie in unserem ausführlichen „Steuer-Leitfaden für betriebliche Anleger 2009“, den wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

# Kompetenz

Hof

## 7. Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer (KESt) ist keine eigene Steuerart, sondern nur eine besondere Steuererhebungsform. Sie stellt im Grundsatz eine Vorauszahlung auf die Steuerschuld dar und kann beim betrieblichen Anleger im Rahmen seiner Steuererklärung angerechnet werden.

Nach Einführung der Abgeltungsteuer wird auf die steuerpflichtigen Erträge eines Investmentvermögens eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent erhoben. Die Steuerbefreiungen für Dividendenerträge von 95 Prozent bzw. zu 40 Prozent bleiben beim Kapitalertragsteuerabzug (§ 43 Abs. 1 Satz 3 EStG) jedoch unbeachtet und wirken sich später erst im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteueranmeldung des Anteilseigners aus.

Die Kapitalertragsteuer muss nicht an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag (FSA) erteilt hat und dieser nicht überschritten wurde, eine Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43

Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) des Anlegers vorliegt. Liegt keine der zuvor benannten Befreiungen vor, sind Banken, Sparkassen und Fondsgesellschaften dazu verpflichtet, Kapitalertragsteuer direkt an das Finanzamt abzuführen. Die erzielten Kapitalerträge werden dann nicht im vollen Umfang, sondern nur vermindert um die einbehaltene Kapitalertragsteuer dem Anleger ausbezahlt.

Die Abgeltungsteuer gilt nicht für Kapitalerträge im Betriebsvermögen. Dort sind nach wie vor der persönliche Steuersatz der Anleger und die individuellen steuerlichen Verhältnisse der Anleger entscheidend dafür, ob es zu einer konkreten Steuerbelastung kommt. Hierbei wird bereits gezahlte Kapitalertragsteuer bei der Ermittlung der Steuerschuld zur Anrechnung gebracht. Entscheidend ist bei nicht körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern, wie viel Einkünfte insgesamt erzielt wurden, denn danach richtet sich der individuelle Steuersatz des Anlegers. Ist der persönliche Einkommensteuersatz niedriger als der Kapitalertragsteuersatz, kann der Anle-

ger eine Erstattung erhalten, weil nicht so viel Kapitalertragsteuer gezahlt werden muss, wie bereits vom Finanzamt vereinbart wurde.

Bei Privatpersonen sind die Erträge aus Investmentfonds ebenso wie die Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, „Einkünfte aus Kapitalvermögen“, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Diese wird in Form der Kapitalertragsteuer erhoben. Dabei hat der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle (bei Ausschüttung) oder eine Investmentgesellschaft (bei Thesaurierung) grundsätzlich abgeltende Wirkung.

Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann auch nach Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 durch die Vorlage eines Freistellungsauftrags (FSA) oder einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) vermieden werden.

## XII. Anhang

### 1. Arten von NV-Bescheinigungen

NV-Art	Rechtsgrundlagen	Anspruchsberechtigte	Erstattung durch das BZSt	Beispiele
<b>01</b>	§ 44a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 EStG	Natürliche Personen, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt	volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags	Rentner, Schüler
<b>02</b> NV-2-Bescheinigung	§ 44a Abs. 4 EStG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• von der KSt befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen</li> <li>• inländische jur. Pers. d. öff. Rechts</li> </ul>	<b>keine</b> Erstattung von Kapitalertragsteuer; berechtigt lediglich zur Abstandnahme von der Zinsabschlagsteuer*	
<b>03</b> NV-2-B-Bescheinigung	§ 44a Abs. 7 EStG (vormals § 44c Abs. 1 EStG a. F.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG</li> <li>• inl. Stiftungen d. öff. Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen</li> <li>• inl. jur. Pers. d. öff. Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen</li> </ul>	volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags über Depotbank	Gemeinnützige Stiftungen und Vereine
<b>04</b> NV-2-B-Bescheinigung	§ 44a Abs. 8 EStG (vormals § 44c Abs. 2 EStG a. F.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß § 5 Abs. 1, mit Ausnahme der Nummer 9 KStG oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen</li> <li>• inl. jur. Pers. d. öff. Rechts, die nicht in § 44a Abs. 7 EStG bezeichnet ist</li> </ul>	<b>teilweise</b> Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags über Depotbank (für Zuflüsse nach dem 31.12.2007 beträgt der Reststeuersatz stets 15 %!)	Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Sterbe- und Pensionskassen etc.
<b>05</b>	§ 11 Abs. 2 InvStG (vormals § 38 Abs. 2 KAGG)	Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften	volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags über Depotbank	
<b>08</b> „Dauerüberzahler“-Bescheinigung/ NV-8-Bescheinigung	§ 44a Abs. 5 EStG	Gläubiger, dessen Betriebseinnahmen Kapitalerträge sind und bei denen die Kapitalertragsteuer auf Grund der Art ihrer Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende ESt oder KSt	volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags	Holdinggesellschaften, Versicherungsunternehmen, Vermögensverwaltungen
<b>09</b>	§ 24 KStG (R 72 Abs. 2 KStR 2006), § 44a Abs. 1 Nr. 2 EStG i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 24 Abs. 1 KStG, deren Einkommen den Freibetrag von 3.835,- Euro nicht übersteigt	volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags	Kirchenchor etc.

\*Zinsabschlagsteuer = KapESt auf Zinsen

# XII. Anhang

Häufig wird inländischen Steuerpflichtigen die Bescheinigung NV-2B zusammen mit einer NV-2-B-Bescheinigung erteilt.

## 2. Muster NV-Bescheinigung

**Finanzamt**  
Musterstadt

IdNr.: 11 111 111 111

Ordnungs-Nr. 1111 111111 1

FA-Nr. Identifizierungs-Nr. PLZ

Bisherige Ordnungs-Nr., falls abweichend.

Musterstadt, den 06.03.2008 **EINGEGANGEN**

10. März 2008

Freiform für Eintragungen des Kundennamens

**NV-Bescheinigung**  
(Nicht-erhaltungs-Bescheinigung)  
gemäß § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG

Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die zufließen in der Zeit

von 01.01.2008 bis 31.12.2010

Gültigkeitsdauer höchstens drei Kalenderjahre

Herrn / Frau / Herrn und Frau

Name der anzugebenden Person (bei Ehegatten, Ehemann)

**Mustermann**

Vorname Max Geburtsdatum 01.01.1981

und Nachname (Vorname)

ggf. abweichender Familienname  Geburtsdatum

Staatliche Identifikationsnummer

**Musterstr. 1**

PLZ 12345 Wohnort Musterstadt

wird hiermit bescheinigt, dass voraussichtlich in dem o. a. Zeitraum eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

Diese NV-Bescheinigung ist dem Finanzamt nach § 44 a Abs. 2 EStG zurückzugeben.

1. wenn das Finanzamt sie zurückfordert,

2. wenn Sie erkennen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind (vgl. Fußnoten 1)

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

Erklärungen

- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung entfallen, wenn Sie nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig sind oder Ihre Einkommensverhältnisse sich so ändern, dass Sie zur Einkommensteuer zu veranlagten sind. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die ausgestellte NV-Bescheinigung an das Finanzamt zurückzugeben. Die NV-Bescheinigung ist ferner zurückzugeben, wenn Sie während der Geltungsdauer der Bescheinigung heiraten oder ein Ehegatte werden.
- Sollten Sie Ihren Wohnsitz wechseln, so teilen Sie bitte dem Finanzamt, das diese Bescheinigung ausgestellt hat (vgl. oben links), Ihre neue Anschrift unter Angabe der Ordnungs-Nr. / IdNr. dieser Bescheinigung mit.
- Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, die Höhe der Kapitalerträge dem für Sie zuständigen Finanzamt und den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

## 3. Muster Freistellungsauftrag

**Freistellungsauftrag für Kapitalerträge**  
gilt nicht für Bescheidverfahren und Einzelakt zur Veranlagung und Besteuerung

Depot-Nr.  Colum

Union Investment Service Bank AG  
Depotabteilung  
60621 Frankfurt am Main

**Wichtiger Hinweis:**  
Mit dieser Freistellungsauftrag werden ggf. Ihre Vermögenswerte abgerufen.

Neuer Antrag  Folgeauftrag  
Bitte alle erforderlichen Angaben vollständig und ohne weitere Zusätze auf der Rückseite von Blatt 2 beachten.

**1. Gläubiger der Kapitalerträge**

Frau  Herr

Name  abweichende Geburtsname

Vorname  Familienname

Geburtsdatum   ledig  verheiratet  dauernd getrennt lebend

geschieden  verwitwet

**2. Ehegatte**

Frau  Herr

Name  abweichende Geburtsname

Vorname  Familienname

Geburtsdatum

**3. Adresse**

Strasse/ Haus-Nr.  Land

PLZ  Ort

**4. Hiermit ernehme ich/ wir/ Ihnen den Auftrag, selbstständig/ bei Ihrem Institut selbstständig Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Debitoren und Dritten Kapitalerträge die Zahlung von Kapitalerträgen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, und zwar:**

bis zu einem Betrag von  EUR (bei Verteilung der Sparen-Pauschalbeträge auf mehrere Kreditverträge).

bis zur Höhe des für nicht/zu geltenden Sparen-Pauschalbetrags von insgesamt EUR 0,01 - EUR 1.000,-.

Dieser Auftrag gilt ab dem

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns\* erfüllen.

bis zum

Sie zu dem Auftrag annehmen. Diese werden den BZSt übermitteln. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsvorganges oder einer gerichtlichen Verfügung in Deutschland oder eines Drittlandes weder eine Steuerbescheinigung oder eine Kapitalertragsbescheinigung vorzulegen noch dem BZSt die Steuerertragsdaten übermitteln, wenn dies zur Überprüfung der bei der Freistellung zu berücksichtigenden Einkünfte oder der Verteilung erforderlich ist (§ 43 EStG).

Die wirtschaftliche und steuerliche Verantwortung für die Einhaltung der Voraussetzungen des § 44 a Abs. 2 EStG verbleibt bei Ihnen. Die BZSt sind die für die Abrechnung der Einkünfte aus Kapitalerträgen zuständigen Behörden. Die BZSt sind die für die Abrechnung der Einkünfte aus Kapitalerträgen zuständigen Behörden. Die BZSt sind die für die Abrechnung der Einkünfte aus Kapitalerträgen zuständigen Behörden.

Die mit dem Freistellungsauftrag verbundenen Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2, § 44 b Abs. 1 und § 43 a Abs. 1 EStG erhoben.

**5.**  Unverschriftl. gesetzl. Vertreter  Unverschriftl. Ehegatte/ gesetzl. Vertreter

Zutreffendes bitte ankreuzen \* Nicht zutreffendes bitte streichen

**Drucken**

\* Die Bescheinigung von EUR 1.000,- gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Die Freistellungsaufträge für z. B. zwei Aufträge dürfen nicht bei denselben Gesamtschuldnern abgegeben werden.

# 4. Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug

## Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG



DE für Union Investment Service Bank AG (Inhaberkonto) ist genehmigt

Depot-Nr.:

Union Investment Service Bank AG  
60621 Frankfurt am Main

**Wichtiger Hinweis:**  
Diese Erklärung ist nur ausreichend für steuerrechtliche und steuerliche Zwecke. Für alle im Zusammenhang mit Kapitalerträgen in Höhe der Erträge steuerliche Einkünfte sind zu erklären.

### 1 Depotinhaber

Name der Firma	<input type="text"/>	Stadt/ Staats-Nr.	<input type="text"/>
Bitte nur ausfüllen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt:		Land	<input type="text"/>
Zuname	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Steuer-Nr.	<input type="text"/>

### 2 Erklärung/Unterschrift(en)

Ich/Wir erklären hiermit, dass die Kapitalerträge aus den Depots mit der oben genannten Stammmummer (Depot-Nr.) zu den Betriebsmitteln menschlichen Betriebs gehören und der Steuerabzug der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § - 12 sowie Satz 2 EStG nicht einkommensteuerverpflichtend ist.

Werden von mir/uns in fiktivem menschlichen Betriebsverhältnis Depots eröffnet, so können die Kapitalerträge bei der Eröffnung, dem Erwerb und dem Abschluss durch Kapitalerträge als vom Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § - 12 sowie Satz 2 EStG steuerlich freigestellt werden.

Diese Erklärung gilt ab dem  bis zu einem möglichen Widerruf.  Ist kein Datum angegeben, gilt die Abgabe als dem Ertraggebührenantrag.

Änderungen der Verhältnisse werden bei USt umgehend mitgeteilt.

Ort/Zeitraum:

### 3 Hinweise

- Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § - 12 sowie Satz 2 EStG ist kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebsvermögen eines natürlichen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge oder die Personennummer, die gegenüber der auszahlenden Stelle nach dem vorliegenden Formular erklärt.
- Bei Personennummern ist die Einkommenqualifikation auf der Ebene der Personennummer maßgeblich, nicht die zweiseitige Qualifikation bei einzelnen Beauftragten.
- Die auszahlende Stelle hat die vorliegende Erklärung zehn Jahre lang auf. Die Frist beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Freistellung vom Steuerabzug von der auszahlenden Stelle letztendlich festgestellt wird.
- Die auszahlende Stelle übernimmt im Falle der Freistellung die bundeseinheitliche Steuernummer, Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, die Konto- oder Depotbezeichnung bzw. die sonstige Kennzeichnung der Geschäftskonten sowie die Anzahl der Gläubiger der Kapitalerträge dem Bundeszentralregister für Steuern. Bei Personennummern kann die Firma oder vergleichbare Bezeichnungen an die Stelle von Vor- und Zuname und das Geburtsdatum.

Union Investment Service Bank AG - 60621 Frankfurt am Main - Telefon 0180 3 959503 (0,20 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen) - Fax 069 2363-2295

# XI. Anhang

## 5. Überblick über die Besteuerung der Erträge aus Investmentfonds

Überblick über die Besteuerung der Erträge aus transparenten Investmentvermögen			
Sachverhalt \ Anleger	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft <sup>1</sup>
<b>1. Inländische und ausländische Dividenden</b>	<p><b>Thesauriert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• steuerpflichtig (Abgeltungsteuer)</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig (Abgeltungsteuer)</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)</p>	<p><b>Thesauriert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• zu 60 Prozent steuerpflichtig</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu 60 Prozent steuerpflichtig</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)</p>	<p><b>Thesauriert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• steuerfrei</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)</p>
<b>2. Inländische und ausländische Zinsen</b>	<p><b>Thesauriert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• steuerpflichtig (Abgeltungsteuer)</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig (Abgeltungsteuer)</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)</p>	<p><b>Thesauriert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)</p>	<p><b>Thesauriert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)</p>
<b>3. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (insbesondere Renten und Aktien) und GmbH-Anteilen</b>	<p><b>Thesauriert:<sup>2</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als nicht zugeflossen</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig (Abgeltungsteuer)</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)</p>	<p><b>Thesauriert:<sup>2</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als nicht zugeflossen</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten</li> <li>• zu 60 Prozent steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien und GmbH-Anteile</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)</p>	<p><b>Thesauriert:<sup>2</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als nicht zugeflossen</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten</li> <li>• steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien und GmbH-Anteile</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)</p>

<sup>1</sup> Bei Kapitalgesellschaften, bei denen § 8b Abs. 7 KStG (Kreditinstitute, die die Investmentanteile im Handelsbestand halten) oder § 8b Abs. 8 KStG (Lebens- und Krankenversicherungen) anzuwenden ist, sind Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien und GmbH-Anteilen in vollem Umfang steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Soweit die Gewinne nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen nach § 1 Abs. 3, Satz 3 InvStG gehören.

Anleger Sachverhalt	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft <sup>1</sup>
<b>4. Gewinne aus Termin- geschäften i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG</b>	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als nicht zugeflossen</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig (Abgeltungsteuer)</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als nicht zugeflossen</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als nicht zugeflossen</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
<b>5. Optionsprämien</b>	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als nicht zugeflossen</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig (Abgeltungsteuer)</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als nicht zugeflossen</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als nicht zugeflossen</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)
<b>6. Erträge aus Leer- verkäufen von Wert- papieren</b>	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als nicht zugeflossen</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig (Abgeltungsteuer)</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als nicht zugeflossen</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten</li> <li>• zu 60 Prozent steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien und GmbH-Anteile</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als nicht zugeflossen</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten</li> <li>• steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien und GmbH-Anteile<sup>2</sup></li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
<b>7. Inländische Mieten</b>	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• steuerpflichtig (Abgeltungsteuer)</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig (Abgeltungsteuer)</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)

# XI. Anhang

Anleger Sachverhalt	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft <sup>1</sup>
<b>8. Ausländische Mieten</b> (DBA mit <b>Freistellungsmethode</b> = Regelfall)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• steuerfrei</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• steuerfrei (ggf. mit Progressionsvorbehalt)</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei (ggf. mit Progressionsvorbehalt)</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• steuerfrei</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)
<b>9. Ausländische Mieten</b> (DBA mit <b>Anrechnungsmethode</b> = Ausnahme, insb. Schweiz und Spanien)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• steuerpflichtig (Abgeltungsteuer)</li> <li>• Steueranrechnung / Steuerabzug</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig (Abgeltungsteuer)</li> <li>• Steueranrechnung / Steuerabzug</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• steuerpflichtig</li> <li>• Steueranrechnung / Steuerabzug</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig</li> <li>• Steueranrechnung / Steuerabzug</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres</li> <li>• steuerpflichtig</li> <li>• Steueranrechnung / Steuerabzug</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig</li> <li>• Steueranrechnung / Steuerabzug</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)
<b>10. Veräußerungsgewinne aus inländischen Grundstücken</b>	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehn-Jahres-Frist stattgefunden hat</li> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei, wenn die Veräußerung außerhalb der Zehn-Jahres-Frist stattgefunden hat, sonst steuerpflichtig</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehn-Jahres-Frist stattgefunden hat</li> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	<b>Thesauriert:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehn-Jahres-Frist stattgefunden hat</li> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> <b>Ausgeschüttet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voll steuerpflichtig</li> </ul> (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)

Anleger Sachverhalt	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft <sup>1</sup>
<b>11. Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Freistellungsmethode)</b>	<p><b>Thesauriert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehn-Jahres-Frist stattgefunden hat</li> <li>• steuerfrei</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehn-Jahres-Frist stattgefunden hat, sonst steuerfrei ohne Progressionsvorbehalt</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)</p>	<p><b>Thesauriert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehn-Jahres-Frist stattgefunden hat</li> <li>• steuerfrei (ggf. mit Progressionsvorbehalt)</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei (ggf. mit Progressionsvorbehalt)</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)</p>	<p><b>Thesauriert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehn-Jahres-Frist stattgefunden hat</li> <li>• steuerfrei</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)</p>
<b>12. Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Anrechnungsmethode)</b>	<p><b>Thesauriert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehn-Jahres-Frist stattgefunden hat</li> <li>• steuerpflichtig</li> <li>• Steueranrechnung / Steuerabzug</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei, wenn die Veräußerung außerhalb der Zehn-Jahres-Frist stattgefunden hat, sonst steuerpflichtig</li> <li>• Steueranrechnung / Steuerabzug</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)</p>	<p><b>Thesauriert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehn-Jahres-Frist stattgefunden hat</li> <li>• steuerpflichtig</li> <li>• Steueranrechnung / Steuerabzug</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig</li> <li>• Steueranrechnung / Steuerabzug</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)</p>	<p><b>Thesauriert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehn-Jahres-Frist stattgefunden hat</li> <li>• steuerpflichtig</li> <li>• Steueranrechnung / Steuerabzug</li> </ul> <p><b>Ausgeschüttet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig</li> <li>• Steueranrechnung / Steuerabzug</li> </ul> <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)</p>
<b>13. Beteiligungserträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften, insbesondere Grundstückspersonengesellschaften</b>	<p>Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d. h. Behandlung wie Zinsen, Mieten etc. – bei gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte</p>	<p>Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d. h. Behandlung wie Zinsen, Mieten etc. – bei gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte</p>	<p>Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d. h. Behandlung wie Zinsen, Mieten etc. – bei gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte</p>

## XI. Anhang

<b>Sachverhalt</b> \ <b>Anleger</b>	<b>Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen</b>	<b>Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen</b>	<b>Anleger ist eine Kapitalgesellschaft<sup>1</sup></b>
<b>14. Inländische Dividenden von Grundstückskapitalgesellschaften</b>	wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)
<b>15. Ausländische Dividenden aus Grundstückskapitalgesellschaften; Schachteldividende</b>			Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe, wenn auf den Anleger „durchgerechnet“ eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.  (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)
<b>16. Ausländische Dividenden aus (insb. Grundstücks-)Kapitalgesellschaften (keine Schachteldividende, weil z. B. die erforderliche Beteiligungsquote nicht erreicht wird oder der Methodenartikel des DBA eine Freistellung nur bei Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft vorsieht und somit auf der Ebene eines Sondervermögens nicht zur Anwendung kommt)</b>	wie sonstige Dividenden (s. 1.)  (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	wie sonstige Dividenden (s. 1.)  (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	wie sonstige Dividenden (s. 1.)  (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)

Quelle: Auszug aus Anhang 1 zum Einführungsschreiben zum InvStG vom 18. August 2009.



#### Ihre Kontaktmöglichkeiten

Union Investment Privatfonds GmbH  
Wiesenhüttenstraße 10  
60329 Frankfurt am Main

Union Investment Institutional GmbH  
Wiesenhüttenplatz 25  
60329 Frankfurt am Main

Telefon 0180 3 959501  
Telefax 0180 3 959505  
(jeweils 0,09 Euro pro Minute aus deutschem  
Festnetz, max. 0,42 Euro pro Minute aus deutschen  
Mobilfunknetzen)

[www.union-investment.de](http://www.union-investment.de)

#### Rechtliche Hinweise

Ausführliche produktspezifische Informationen und Hinweise zu Chancen und Risiken der Fonds entnehmen Sie bitte den aktuellen Verkaufsprospekten, den Vertragsbedingungen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten, die Sie kostenlos über den Kundenservice der Union Investment Service Bank AG erhalten. Diese Dokumente bilden die allein verbindliche Grundlage für den Kauf der Fonds.

Die Inhalte dieses Werbematerials stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle, qualifizierte Steuerberatung. Dieses Dokument wurde von der Union Investment Privatfonds GmbH und der Union Investment Institutional GmbH mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: **1. Juli 2010**, soweit nicht anders angegeben.